

Fortschreibung des Landschaftsplans des Ostseebades Laboe

Im Auftrag der
Gemeinde Laboe
- die Bürgermeisterin -

- Erläuterungstext zur erneuten Auslegung-

ÜBERARBEITETE PASSAGEN SIND GRAU HINTERLEGT



Jünemann+Dr. Marxen-Drewes
Büro für Landschafts- und Freiraumplanung

Dorfstr. 31, 24109 Melsdorf

Januar 2013

INHALT

1	Vorbemerkungen	5
1.1	Veranlassung.....	5
1.2	Rechtsgrundlage.....	5
2	Ziele und Aufgaben des Landschaftsplanes.....	6
3	Aussagen übergeordneter Planungen.....	8
3.1	Landschaftsrahmenplanung.....	8
3.2	Wasserrahmenrichtlinie.....	10
3.3	Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken- Flächen mit potenziellem Hochwasserrisiko	10
4	bestehende Schutzgebiete und Objekte.....	12
4.1	Natura 2000-Gebiete	12
4.2	Landschaftsschutzgebiet.....	14
4.3	Naturerlebnisraum	14
4.4	Baumschutzsatzung der Gemeinde Laboe.....	15
4.5	Denkmalschutz	15
4.5.1	Kulturdenkmale und erhaltenswerte Gebäude	15
4.5.2	Archäologische Denkmale und Interessengebiete.....	16
5	Naturräumliche Gegebenheiten	18
5.1	Geologie und Relief	18
5.2	Boden	19
5.3	Wasserhaushalt.....	25
5.3.1	Oberflächenwasser	25
5.3.2	Grundwasser	30
5.4	Klima/Luft.....	31
5.4.1	Klima.....	31
5.4.2	Luft	33
5.5	Vegetation/Biotoptypen.....	34
5.6	Tiere	42
5.7	Landschaftsbild, Erholung.....	45
6	Bestehende Nutzungen.....	52
6.1	Land- und Forstwirtschaft.....	52
6.2	Erholungsinfrastruktur	53
6.3	Fuß und Radwege	53
6.4	Windkraft	54
7	Konfliktanalyse.....	54
7.1	Konflikte, die sich aus bestehenden Nutzungen ergeben	54
7.1.1	Konflikte zu den Zielen des Naturschutzes.....	54
7.1.2	Konflikte und Defizite im Hinblick auf die Erholungsmöglichkeiten	55
7.2	Konfliktpotential aus den perspektivischen Nutzungen.....	56

8	Entwicklung.....	60
8.1	Berücksichtigung der Natura 2000-Gebiete.....	60
8.2	Sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	60
8.3	Vermeidung, Minderung und Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.....	62
8.3.1	Bauentwicklungsflächen.....	62
8.3.2	Küste	63
8.4	Biotopverbund und Biotopvernetzung	66
8.5	Flächen und Eignungsbereiche für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.....	66
8.5.1	Flächen im Eigentum der Stiftung Naturschutz	66
8.5.2	Flächen für Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft	67
8.6	Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft	69
8.6.1	Erhalt wertvoller Blickbezüge	69
8.6.2	Ordnungs- und Gestaltungsbedarf	70
8.7	Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich	71
8.8	Maßnahmen zur Verbesserung der Erholungsinfrastruktur	71
8.8.1	Erschließung des Hinterlandes, Anbindung an die Nachbargemeinden	71
8.8.2	Reitwegenetz	71
9	Quellenverzeichnis.....	72

Kartenübersicht

Karte 1: Bestand Bodenarten M 1:15.00

Karte 2a Bestand Biotoptypen M 1:5.000

Karte 2b: Bestand Biotoptypen FFH-Gebiet, ohne Maßstab

Karte 3: Entwicklung M 1:5.000

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kulturdenkmale und erhaltenswerte Gebäude	15
Tabelle 2a: Bewertung der Bodenfunktionen gemäß BBodSchG.....	22
Tabelle 2b: Bewertung der Bodenfunktionen gemäß BBodSchG.....	22
Tabelle 2c: Bewertung der Bodenfunktionen gemäß BBodSchG.....	23
Tabelle 3: Boden, zusammenfassende Bewertung.....	24
Tabelle 4: Fließgewässer/-Gewässerabschnitte im Gemeindegebiet.....	27
Tabelle 5: Güteklassifikationen Nährstoffe, Salze und Summenkenngößen	29
Tabelle 6: Übersicht wichtiger Klimakennwerte	32
Tabelle 7: Liste der Biotoptypen, gesetzlicher Schutz, Regenerationsfähigkeit und	
Wertstufen	40
Tabelle 8a: Erfassung des Landschaftsbildes ‚Agrarraum‘	46
Tabelle 8b: Erfassung des Landschaftsbildes ‚Küste‘	47
Tabelle 8c: Erfassung des Landschaftsbildes, Talraum der Hagener Au	48
Tabelle 9: Bewertung der landschaftsästhetischen Erlebnisqualität und der Bedeutung	
für die Erholungsnutzung	50
Tabelle 10: Kompensationsbedarf aus Neudarstellungen des F-Plans	68
Tabelle 11: Eignungsbereiche für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen	69

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Bereiche mit potenziellem Hochwasserrisiko.....	11
Abb. 2 u. 3: Lage der Natura 2000-Gebiete	13
Abb. 4: archäologische Interessensgebiete	17
Abb. 5: Gewässereinzugsgebiete/Wasserscheiden	26
Abb. 6: Landschafts(bild)räume und wichtige Blickbezüge	52

1 Vorbemerkungen

1.1 Veranlassung

Die Gemeinde Laboe hat beschlossen, die perspektivische Entwicklung des Gemeindegebietes neu zu ordnen. Im Jahre 2006 erfolgte der Beschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (F-Planes), durch den der Ursprungsplan aus dem Jahr 1981 abgelöst werden soll.

Nach § 1 (6) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind nach § 1 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Um diesen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen zu können, ist eine fachlich fundierte Darstellung des Zustandes von Natur und Landschaft und der sich hieraus ableitenden Erfordernisse und Maßnahmen notwendig. Dies geschieht durch die im Bundes- und Landesnaturschutzrecht verankerte Landschaftsplanung.

Die Gemeinde Laboe verfügt über einen festgestellten Landschaftsplan aus dem Jahr 1998. Die dem Landschaftsplan zu Grunde liegende Bestandsaufnahme datiert aus den Jahren 1992-94. Seit der Uraufstellung des Landschaftsplanes haben sich das Naturschutzrecht, das Umweltrecht und das Bauplanungsrecht weiter entwickelt. Mit Ausnahme der langfristig unveränderlichen Rahmenbedingungen wie Boden, Geologie und Klima sind die Grundlagen sowohl naturschutzfachlich als auch naturschutzrechtlich überaltert und werden den neueren gesetzlichen Anforderungen, die sich aus dem europäischen Naturschutzrecht ableiten (FFH, Artenschutz), nur bedingt gerecht.

Darüber hinaus sind die im Landschaftsplan enthaltenen Zieldarstellungen z. T. überholt.

1.2 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen sind

- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S.2542)
- das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 24.2. 2010
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585),
- Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), Erlass des Innenministeriums vom 18. November 2008.

Die Landesverordnung über Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung vom Juni 1998 ist nicht mehr rechtswirksam. Sie wird jedoch als Formulierung eines fachlichen Standards inhaltlich berücksichtigt.

Eine Verordnung über die formalen und inhaltlichen Anforderungen sowie das Verfahren, die Beteiligung und Mitwirkung liegt derzeit nicht vor.

2 Ziele und Aufgaben des Landschaftsplanes

Die Ziele des Landschaftsplanes leiten sich aus den im Bundesnaturschutzgesetz verankerten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie dem im Bundesnaturschutzrecht und im Baurecht verankerten Abwägungsgebot ab.

Im Bundesnaturschutzgesetz verankerte Zielsetzungen

Übergeordnetes Ziel und allgemeiner Grundsatz ist gemäß §1(1) BNatSchG die dauerhafte Sicherung

- der biologischen Vielfalt
- der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft.

„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen ... im besiedelten und unbesiedelten Bereich ... so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz“ §1(1) BNatSchG).“

In §1 (2) bis (4) BNatSchG werden die dafür erforderlichen Handlungsmaximen näher ausgeführt. Sie werden hier sinngemäß und auf die zentrale Aussage verkürzt wiedergegeben.

Sicherung der biologischen Vielfalt

1. Erhaltung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten; den Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen ermöglichen;
2. Entgegenwirkung von Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten;
3. Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotope in einer repräsentativen Verteilung; Überlassen bestimmter Landschaftsteile der natürlichen Dynamik;

Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

1. prägende biologische Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftliche Strukturen schützen; Nicht erneuerbare Naturgüter sparsam und schonend nutzen, erneuernde Naturgüter so nutzen, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen;
2. Böden so erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen renaturieren oder der natürlichen Entwicklung überlassen;
3. Meeres- und Binnengewässer, insbesondere natürliche und naturnahe Gewässer, vor Beeinträchtigungen bewahren, ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik erhalten; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt Sorge tragen;
4. Luft und Klima schützen; insbesondere in Bezug auf Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung. Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien, kommt eine besondere Bedeutung zu;
5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften, Biotope und Lebensstätten im Hinblick auf ihre Funktionen im Naturhaushalt erhalten
6. der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf geeigneten Flächen ermöglichen;

Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen bewahren;
2. geeignete Flächen zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft im besiedelten und siedlungsnahen Bereich schützen und zugänglich machen.

Weitere Grundsätze gemäß §2 (5) und (6) BNatSchG sind:

- Vermeidung weiterer Zerschneidung bisher unzerschnittener Landschaftsräume;
- Vorrang der Inanspruchnahme von Flächen im Innenbereich (soweit nicht als Grünflächen vorgesehen) vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich;
- Bündelung und landschaftsgerechte Ausführung von Verkehrswegen, Leitungstrassen u. Ä.;
- Erhalt und Neuschaffung von Freiräumen im besiedelten und siedlungsnahen Bereich;

Im Hinblick auf die Verwirklichung der o. g. Ziele des Naturschutzes enthält § 2(3) BNatSchG folgende Einschränkung:

„Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Absatz 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.“

Aufgaben der Landschaftsplanung

Die Aufgaben der Landschaftsplanung sind ebenfalls im Bundesnaturschutzgesetz verankert (§§ 13 - 16 BNatSchG). Vereinfacht ausgedrückt, besteht die Aufgabe der Landschaftsplanung darin, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum und auf der jeweiligen Planungsebene zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufzuzeigen.

In dem vorliegenden Fall ist der Planungsraum das Gemeindegebiet und die Planungsebene die des Flächennutzungsplanes.

Berücksichtigung des Abwägungsgebotes

Die Gemeinde Laboe stellt derzeit den Flächennutzungsplan neu auf, um die Entwicklung der Gemeinde in der Gesamtschau neu zu ordnen. Nach § 1 (7) BauGB sind bei der Bauleitplanung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu den öffentlichen Belangen gehören u. a. auch der Naturschutz und die Landschaftspflege.

Wie oben dargelegt, unterliegt die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz der Abwägung, gegenüber den sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft.

Der Landschaftsplan enthält eine Bestandsaufnahme und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft, sowie eine Analyse der Konflikte des Ist-Zustandes und der sich aus dem Flächennutzungsplan ergebenden perspektivischen Nutzung zu den o. g. Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Mit diesem gutachterlichen Part des Landschaftsplanes liegt der Gemeinde eine Grundlage für die Durchführung der o. g. Abwägungsentscheidungen vor.

In die Zielplanung des Landschaftsplanes (Entwicklungsplan) sind diese Abwägungsentscheidungen der Gemeinde bereits eingeflossen. Die Zielplanung ist daher keine gutachterliche Fachplanung in dem Sinne, dass sie sich ausschließlich an den aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendigen Erfordernissen orientiert. Sie ist vielmehr das Ergebnis der im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgten Auseinandersetzung.

3 Aussagen übergeordneter Planungen

3.1 Landschaftsrahmenplanung

Abweichend vom BNatSchG sieht das LNatSchG S-H in der Fassung 2010 lediglich eine 2-stufige Landschaftsplanung vor. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen demzufolge

- auf kommunaler Ebene über den Landschaftsplan, im Maßstab der Flächennutzungsplanung, und
- auf überörtlicher Ebene über das Landschaftsprogramm

dargestellt werden.

Dabei soll das Landschaftsprogramm sowohl den Anforderungen des Landesentwicklungsplanes als auch der Regionalpläne genügen. Da das derzeit wirksame Landschaftsprogramm diesen Anforderungen nicht entspricht, ist eine Fortschreibung vorgesehen (§ 6(4) LNatSchG).

Bis zur Veröffentlichung eines fortgeschriebenen Landschaftsprogramms behalten die vor dem 6.3.2007 festgestellten und veröffentlichten Landschaftsrahmenpläne ihre Gültigkeit¹.

Dies trifft auf den im Juni 2000 veröffentlichten Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster – zu.

Nachfolgend wird nur der Landschaftsrahmenplan ausgewertet. Auf eine Auswertung des derzeit noch wirksamen Landschaftsprogrammes aus dem Jahr 1998 wird verzichtet, da der Landschaftsrahmenplan jüngeren Datums ist und aus dem Landschaftsprogramm abgeleitet wurde.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan enthält für das Gebiet der Gemeinde Laboe die folgenden Darstellungen:

- Im Bereich der Mündung der Hagener Au befindet sich der Küste vorgelagert ein EU-Vogelschutzgebiet.
- Das Tal der Hagener Au sowie die Küste südlich der Ortslage und das Sondergebiet BUND sind als Gebiete mit besonderer Eignung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt.
- Das Sondergebiet BUND ist innerhalb dieser Eignungsgebiete als Schwerpunktbereich dargestellt.
- Das Tal der Hagener Au ist gleichzeitig als Gebiet mit besonderer ökologischer Funktion dargestellt.
- Der Bereich westlich der K 30, inkl. der Küste ist Gebiet mit besonderer Erholungseignung.
- Teile dieses Bereiches sind Landschaftsschutzgebiet.
- Die Gemeinde ist Standort eines Sportboothafens.
- Entlang der Küste verläuft ein überregionaler Rad- und Wanderweg.
- Teile des Gemeindegebietes sind Bestandteil eines Sondergebietes Bund.

Bewertung

Die Aussagen sind im Wesentlichen unverändert gültig. In einigen Punkten sind sie jedoch durch die Entwicklung überholt. Das Tal der Hagener Au und Teile der Küste wurden inzwischen in das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 aufgenommen.

¹ Quelle: Internetportal der Landesregierung Schleswig-Holstein www.schleswig-holstein.de
Stand 7. Nov. 2011

men (s. u.). Südlich der Ostslage wurde ein Teil der Küste für eine Erweiterung des Sporthafens in Anspruch genommen.

Gemäß textlicher Erläuterung stellen Gebiete mit besonderer Erholungseignung gleichzeitig wichtige Bereiche für Tourismus und Erholung dar. Hier sollen vorrangig Einrichtungen für die landschaftsgebundene Erholung nach Maßgabe einer umweltverträglichen Standortwahl und Gestaltung geschaffen werden (Wege, Parkplätze etc.).

Die übrigen Darstellungen sind selbsterklärend.

3.2 Wasserrahmenrichtlinie

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) verpflichtet die Mitgliedsländer, für jedes Gewässereinzugsgebiet spezifische Managementpläne zu erstellen, um Bäche, Flüsse, Seen und Küsten als funktionsfähige Ökosysteme zu erhalten und einen nachhaltigen Schutz der Ressource Wasser sicherzustellen. Nach der Wasserrahmenrichtlinie sind unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit für alle Gewässer Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme bis zum 22.12.2009 aufzustellen und bis 2015 umzusetzen.

Hiervon ist auch die Hagener Au betroffen, die im nordöstlichen Randbereich des Gemeindegebietes verläuft.

Träger der Maßnahme ist der zuständige Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Selenter See, unterstützt durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und die Untere Wasserbehörde des Kreises Plön. Derzeit liegt eine vom GUV in Auftrag gegebenen Vorplanung vor.

Im Rahmen des Verfahrens erfolgt auch eine Beteiligung der Gemeinde Laboe.

3.3 Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken- Flächen mit potenziellem Hochwasserrisiko

Die Richtlinie 2007/60 EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken wurde im Oktober 2007 erlassen und ist seit 2010 in deutsches Recht umgesetzt (§ 72 ff WHG).

Ziel der Richtlinie ist die Verringerung nachteiliger Folgen von Hochwasserereignissen. Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt in 3 Stufen.

Die Stufe 1 besteht darin, bis 2011 auf der Ebene der so genannten Flussgebietseinheiten (FGE) die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko festzulegen. Die vorläufige Bewertung liegt seit Dezember 2011 vor.

Die Gemeinde Laboe gehört zur Flussgebietseinheit Schlei / Trave und innerhalb derselben zum Bearbeitungsgebiet Baltic-Probstei.

Als Gebiete mit einem potentiell signifikanten Hochwasserrisiko wurden für das FGE Schlei / Trave diejenigen Flächen abgegrenzt, die unter 3 mNN liegen.

Die nachfolgende Karte ist der Veröffentlichung vom 22.12.2011 entnommen.

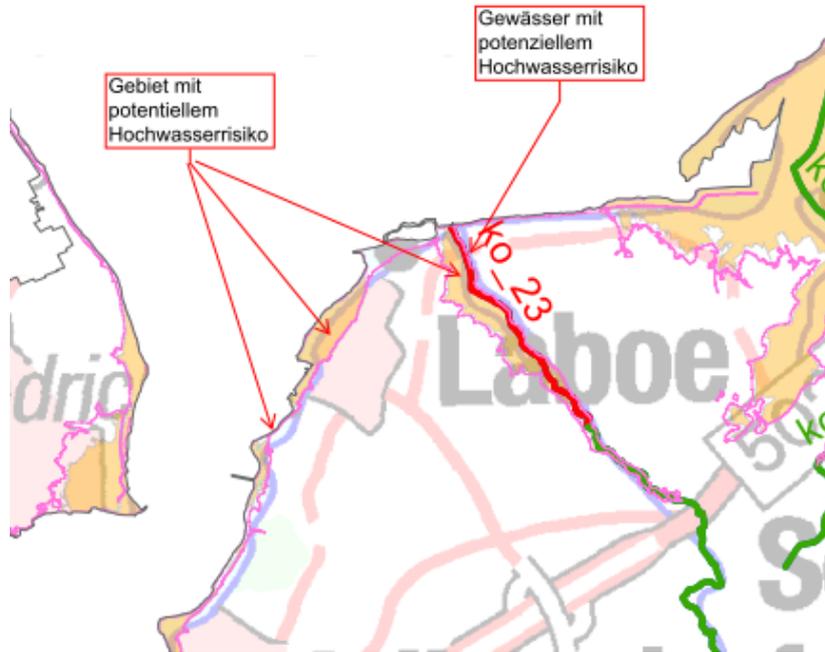


Abb. 1: Bereiche mit potenziellem Hochwasserrisiko

4 Bestehende Schutzgebiete und Objekte

4.1 Natura 2000-Gebiete

Der Plangeltungsbereich berührt drei Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für den Aufbau des europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000, zwei auf Grundlage der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie² gemeldete Gebiete (FFH-Gebiete) sowie ein auf der Grundlage der europäischen Vogelschutzrichtlinie³ ausgewiesenes Vogelschutzgebiet.

- Die Hagener Au und unmittelbar angrenzende Flächen sind Bestandteil des gemeldeten FFH-Gebietes 1627-321 Hagener Au und Passader See. Übergreifende Ziele sind Erhaltung eines natürlicherweise eutrophen Sees und eines naturnahen Fließgewässers, sowie die Erhaltung der bestehenden Steinbeißer-Population.
- Der der Mündung der Hagener Au vorgelagerte Küstenbereich ist der südwestlichste Ausläufer des gemeldeten FFH-Gebietes 1528-391 „Küstenlandschaft Bottsand - Marzkamp und vorgelagerte Flachgründe“. Übergreifende Ziele sind Erhaltung eines charakteristischen Ostseeküstenabschnittes mit vielfältigen Meeres- und Landlebensräumen und dessen lebensraumtypische Strukturen und Funktionen.
- Letztgenanntes Gebiet überlagert sich in dem die Gemeinde Laboe betreffenden Bereich mit dem bestehenden EU-Vogelschutzgebiet DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“. Übergreifende Ziele sind die Erhaltung der Küstengewässer mit außerordentlich hoher Bedeutung im internationalen Vogelzuggeschehen als möglichst störungsfreies Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Entenarten, als günstiger Nahrungslebensraum für Brut- und Rastvögel sowie als Brutlebensraum für Küsten- Wiesen- und Röhrichtvögel. Zusammen mit den übrigen Ostseegebieten hat es existentielle Bedeutung als Überwinterungsgebiet für (Meeres-) Enten.

In allen drei Fällen machen die Flächen auf Gebiet der Gemeinde Laboe nur einen kleinen Anteil des Gesamtgebietes aus. Am eklatantesten ist dies bei dem EU-Vogelschutzgebiet (EV-Gebiet) der Fall. Hier umfasst die Gesamtfläche 74.690 ha. Davon befinden sich rd. 2-3 ha auf Gebiet der Gemeinde Laboe.

Den flächenmäßig größten Anteil machen die Teilflächen des FFH-Gebietes „Hagener Au und Passader See“ aus, die das gesamte Niederungsgebiet der Hagener Au umfassen.

² Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

³ Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

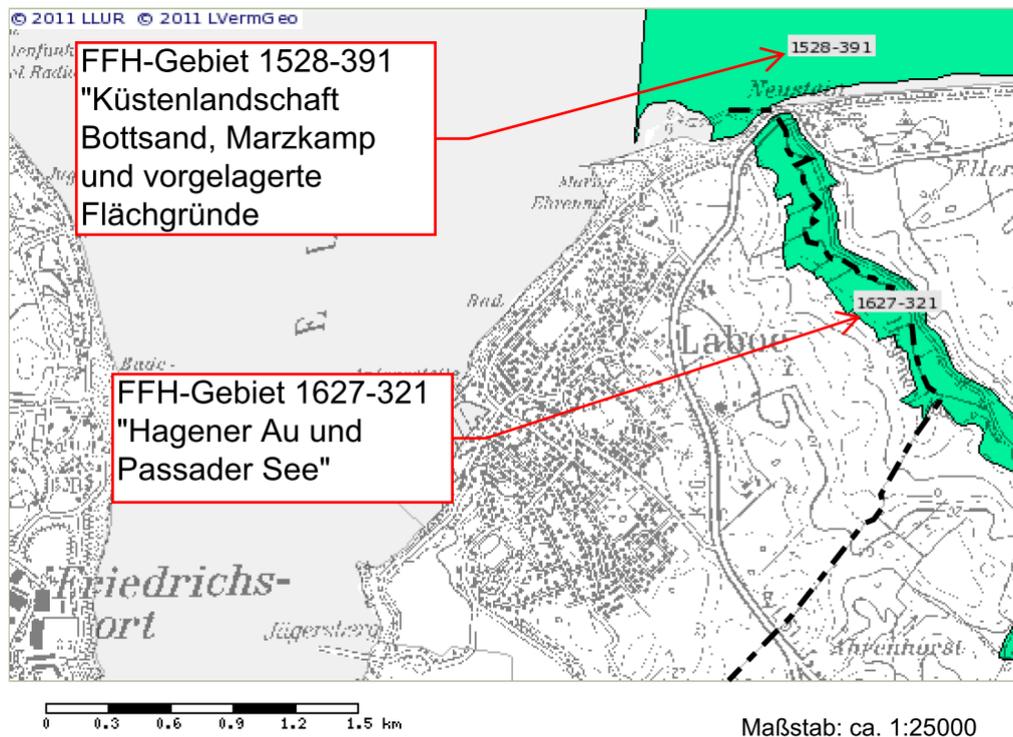
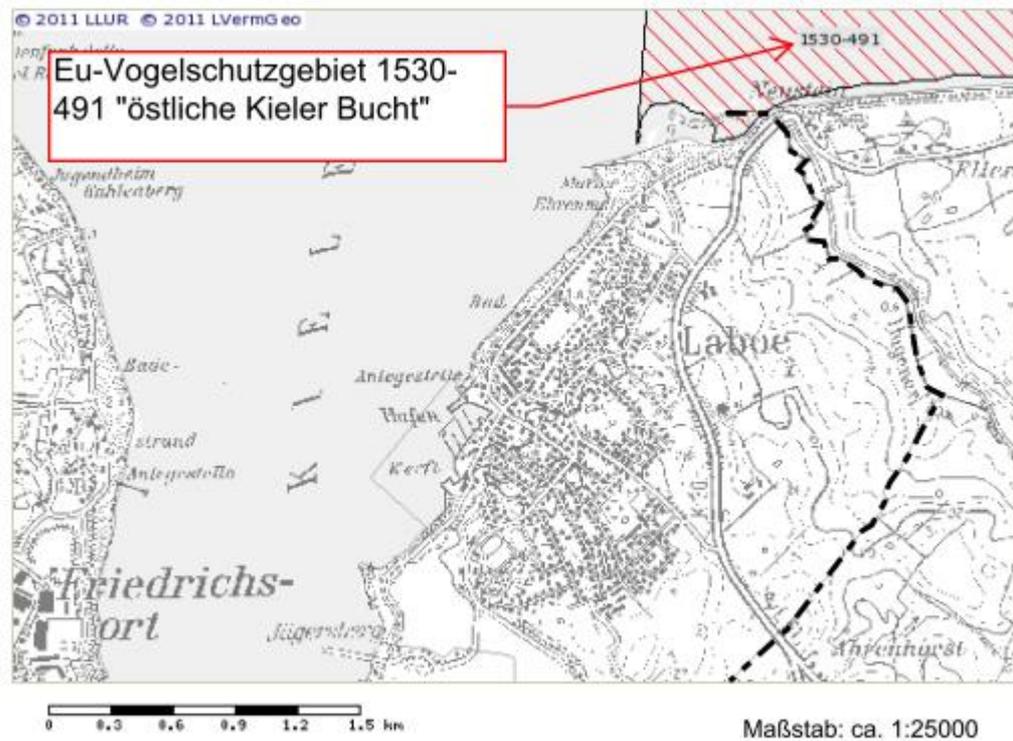


Abb. 2 u. 3: Lage der Natura 2000-Gebiete

Quelle: digitaler Umweltatlas, Land S-H, Stand Nov. 2011

Für das FFH-Gebiet „Hagener Au und Passader See“ befindet sich derzeit ein Managementplan in Aufstellung“. Träger des Verfahrens ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“. Die Gemeinden werden am Verfahren beteiligt.

Hieraus ergeben sich die folgenden Konsequenzen für den Landschaftsplan der Gemeinde Laboe:

1. im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsplanes werden keine Aussagen zur Entwicklung von Fläche innerhalb des FFH- Gebietes getroffen.
2. Es wird dementsprechend auch keine Aktualisierung der Biotoptypenkartierung vorgenommen.

Bedeutung für Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Für alle Natura 2000-Gebiete gilt, dass Vorhaben (Pläne oder Projekte), die mit den festgelegten Erhaltungszielen unvereinbar sind, im Regelfall nicht genehmigungsfähig sind. Dies ist bei der Neuaufstellung des F-Planes und der Fortschreibung des Landschaftsplanes zu beachten

Eine Einschätzung der Verträglichkeit der Inhalte des F-Planentwurfes und des Entwurfes zur Fortschreibung des Landschaftsplans enthält der gemeinsamen Umweltbericht.

Bedeutung für Pläne, Projekte und sonstige Vorhaben

Sofern negative Auswirkungen auf ein Gebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes erforderlich.

Im Zweifelsfall ist die Sachlage im Rahmen einer Vorprüfung zu klären. Nur wenn aus nachvollziehbaren Gründen davon ausgegangen werden kann, dass negative Auswirkungen nicht zu erwarten sind, kann auf die Verträglichkeitsprüfung nach § 6 FFH-Richtlinie verzichtet werden.

4.2 Landschaftsschutzgebiet

Teile der freien Landschaft östlich bzw. nordöstlich des besiedelten Bereiches sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Hagener Au von Probsteierhagen bis zur Einmündung in die Ostsee und Umgebung sowie die Ostseeküste zwischen Laboe und Stein“. Hierzu gehören die Küste nordöstlich des Ehrenmals (als Grenze gilt die Mittelwasserlinie) und der größte Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche östlich der K 30 einschließlich des Tals der Hagener Au und der zum Autal abfallenden Hangbereiche.

4.3 Naturerlebnisraum

Eine ca. 10 ha große Fläche des nordöstlichen Dünen- und Strandbereichs, inkl. des dort ausgebildeten Strandsees, ist als Naturerlebnisraum ausgewiesen. Die seeseitige Begrenzung ist die jeweilige Wasserkante, die aufgrund der Küstendynamik nicht konstant ist. Der Naturerlebnisraum wurde am 12.01.2005 gemäß § 29 des damals gültigen LNatSchG anerkannt. Träger des Naturerlebnisraumes ist die Gemeinde Laboe.

Ziel ist es, die Fläche als einzigartige Naturlandschaft zu schützen, zu erhalten und zu pflegen sowie durch Informationen das Erfahren und Erleben der Besonderheiten und der Schönheiten des Dünenbereiches in Laboe zu ermöglichen.

4.4 Baumschutzsatzung der Gemeinde Laboe

Im Januar 2001 hat die Gemeinde Laboe eine Satzung zum Schutz des Baumbestandes erlassen. Die Satzung gilt für den Innenbereich. Die exakte Abgrenzung ist dem Verordnungstext zu entnehmen.

Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mind. 80 cm – gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden –, Eiben mit einem Stammumfang von mind. 100 cm und langsam wachsende Baumarten mit einem Stammumfang von mind. 40 cm (Mehlbeere, Weißdorn, Rotdorn, Schwarzdorn, Ilex, Feldahorn, Eberesche).

Ausgenommen von den Bestimmungen sind Obstbäume (mit Ausnahme von Schalenobstbäumen wie Esskastanie, Nussbäume), Nadelbäume, Birken, Weiden, Pappeln, Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, Waldflächen und Bäume, die bereits aufgrund anderer Bestimmungen geschützt sind.

Es ist verboten, die geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sowie eine fachgerechte Pflege und Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz bleiben zulässig.

4.5 Denkmalschutz

4.5.1 Kulturdenkmale und erhaltenswerte Gebäude

Die Tab. 1 führt die in Laboe existierenden Schutzobjekte im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sowie die erhaltenswerten Gebäude im Sinne des Baugesetzbuches auf.

- D§ Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung gemäß §5 DSchG, in das Denkmalsbuch eingetragen
- D Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gemäß §5 DSchG, jedoch noch nicht in das Denkmalsbuch des Landes Schleswig-Holstein eingetragen
- K einfaches Kulturdenkmal gemäß §1 (2) DSchG

Tabelle 1: Kulturdenkmale und erhaltenswerte Gebäude⁴

Objektbezeichnung	Einstufung gemäß DSchG	Lage
Gemeindehaus mit Kirchsaal	D§	Brodersdorfer Weg 1
Anker-Gottes-Kirche	K	Brodersdorfer Weg 1
Kate	K	Dorfstraße 2
Hafenpavillon mit Rettungs-	D§	Hafenplatz

⁴ Quelle: Kreis Plön, Untere Denkmalbehörde, 2011

Tabelle 1: Kulturdenkmale und erhaltenswerte Gebäude⁴

schuppen		
ehemalige Seenotrettungsstation	D§	Hafenstraße
U-Boot 925	D§	Strandstraße 92
Marine-Ehrenmal	D§	Strandstraße 92
Kassenhaus am Marineehrenmal	D§	Strandstraße 92
Mehrfamilienwohnhaus	K	Strandstraße 40
Wohngebäude/Atelierhaus von Robert Schmidt-Hamburg	D	Strandstraße 23
Grundstückseinfriedung	D	Strandstraße 23
Wohnhaus	D	Strandstraße 1
Rathaus	K	Reventloustraße 20
Wohn- und Wirtschaftsgebäude	D§	Oberdorf 25
Wohn- und Wirtschaftsgebäude	D	Oberdorf 18
Wohn- und Wirtschaftsgebäude	D	Oberdorf 6
Stallgebäude	K	Oberdorf 2
Windmühle	D	Mühlenstraße 7
Maschinenfabrik Wilhelm Bauer	K	Hafenstraße 5b

Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz:

„die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines eingetragenen Kulturdenkmals, Überführungen eines eingetragenen Kulturdenkmals von heimatgeschichtlich oder landschaftlich bedingter Bedeutung an einen anderen Ort, die eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten, und die Errichtung von Anlagen in der unmittelbaren Umgebung, innerhalb wesentlicher Sichtachsen und in der unmittelbaren Umgebung weiterer wertbestimmender Merkmale eines eingetragenen Kulturdenkmals, die eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten.“

Als Umgebung eines Kulturdenkmals ist der Bereich anzusehen, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalrechtlicher Hinsicht seinerseits prägt und beeinflusst. Das trifft insbesondere bei baulichen Anlagen zumindest auf das Grundstück selbst zu, auf alle Grundstücke die dem Kulturdenkmal unmittelbar benachbart oder gegenüber liegen, sowie auf die angrenzenden Wege, Straßen und Plätze und Gewässer.

4.5.2 Archäologische Denkmale und Interessengebiete

Nach Mitteilung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 18.4.2012 sind in der Gemeinde Laboe keine archäologischen Denkmale im Sinne des § 5 DSchG vorhanden, wohl aber Denkmale und Fundplätze, die nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme eingetragen sind. Diese befinden sich innerhalb der beiden vom Landesamt für Denkmalpflege abgegrenzten archäologischen Interessensgebiete.

Bei den archäologischen Interessensgebieten handelt es sich um eine informelle Planung des archäologischen Landesamtes. Ein Schutzstatus leitet sich daraus

nicht ab. Das Archäologische Landesamt möchte lediglich bei Planungen und Bauvorhaben in diesen Bereichen beteiligt werden, um im Einzelfall zu prüfen, ob archäologische Belange durch die jeweiligen Maßnahmen betroffen sind. Umgekehrt ist eine Beteiligung des Landesamtes außerhalb dieser Interessensgebiete nicht erforderlich.

Es handelt sich dabei um die Küste nordwestlich der Ortslage sowie die Niederung der Hagener Au. Die Abgrenzung ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

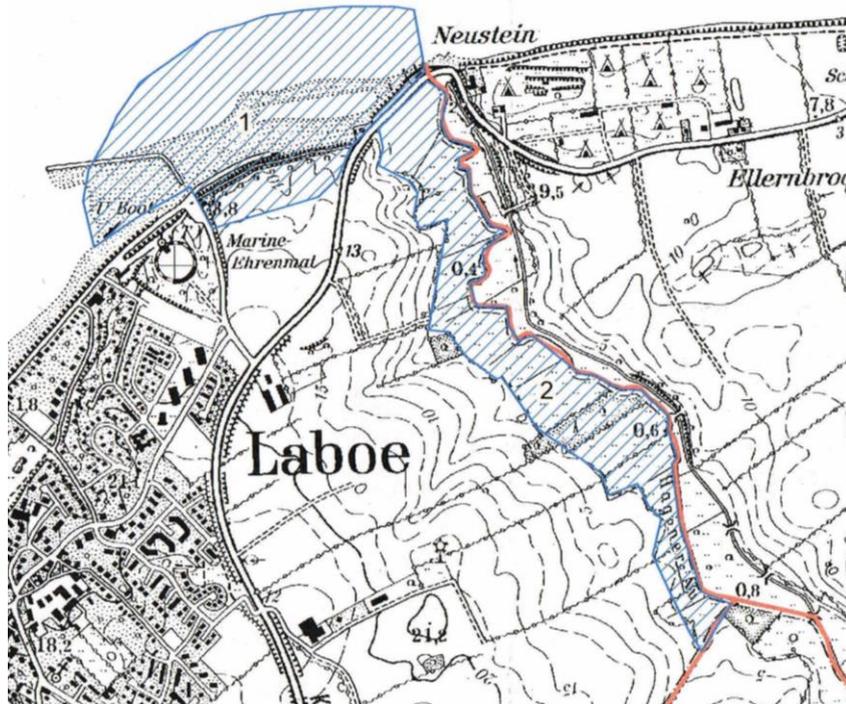


Abb. 4: archäologische Interessensgebiete

5 Naturräumliche Gegebenheiten

5.1 Geologie und Relief

Bestand

Geologie und Relief des Gemeindegebietes wurden zum einen durch den mehrmaligen Vorstoß skandinavischer Gletscher während der letzten Eiszeit (Weichseleiszeit) und zum anderen durch die nacheiszeitliche Entwicklung geprägt.

Es lassen sich im Wesentlichen drei geomorphologisch unterschiedliche Bereiche unterscheiden,

- der Moränenrücken
- die Niederung der Au sowie
- die Küste

Der Moränenrücken ist Bestandteil eines größeren zusammenhängenden Grundmoränenkomplexes entlang der Ostküste der Kieler Förde. Im Südosten des Gemeindegebietes stellt er sich als schwach welliger Höhenrücken dar. Hier treten Höhen von 30 mNN und mehr auf. Der höchste Punkt (36 mNN) wird am südöstlichen Rand der Ortslage erreicht. Das Relief ist durch den Wechsel von flachen Kuppen und abflusslosen Senken geprägt. Letztere werden z. T. von Tümpeln oder Feuchtbereichen eingenommen.

Nach Südwesten, zur Förde und nach Nordosten, zum Tal der Hagener Au fällt der Moränenrücken deutlich ab. Besonders markant ausgeprägt ist der nach Nordwesten exponierte Hang, der von rd. 20 mNN auf rd. 2 mNN im Übergang zur Niederung der Hagener Au abfällt.

Das Autal stellt einen durch die von den Gletschern abfließenden Schmelzwässern geformten Einschnitt in den Moränenkomplex dar. Nacheiszeitlich, als Folge des Anstiegs des Grundwasserspiegels, füllte sich die Hohlform mit Wasser. Im Anschluss daran fand eine sukzessive Verlandung (Vermoorung) statt. Das Relief ist dementsprechend flach.

Die Küste wurde durch die nacheiszeitliche Entwicklung geprägt. Nach dem Ende der Eiszeit drang die Ostsee mit ansteigendem Meeresspiegel allmählich in die von Gletschern tief ausgeschürfte Rinne der Kieler Förde vor. Mit dem Ende der Littorina Transgression vor ca. 3000 Jahren war dieser Vorgang im Wesentlichen abgeschlossen; der Meeresspiegel hatte fast sein heutiges Niveau erreicht. Damit wurden die küstendynamischen Abläufe in Gang gesetzt, die den Charakter der heutigen Küste geprägt haben und noch immer prägen.

Durch Brandungserosion werden die glazialen Sedimente der Moränen an exponierten Stellen der Küste angegriffen. Es kommt zur Ausbildung von Steilufern (Kliffs). Das aus dem Abbruch der Steilufer stammende Material wird küstenparallel transportiert und kommt im Strömungsschatten der Kliffs unter Bildung von Sandriffen,

Strandwällen und Nehrungen zur Ablagerung, wo sie das so genannte Höftland bilden, die der nunmehr inaktiven Steilküste vorgelagerte Flachküste.

Auch die Bildung der Laboer Küste ist auf diese Prozesse zurückzuführen. Die Entwicklung verlief dabei in mehreren Phasen. Zunächst war fast die gesamte Küstenlinie im Rückgang begriffen, wie insbesondere das deutlich erkennbare Kliff zwischen Ober- und Unterdorf erkennen läßt. Durch starke Materialanlieferung vom östlich gelegenen Steiner Kliff wurde dieses jedoch dem Angriff des Meeres entzogen und das Höftland des Laboer Unterdorfs aufgebaut. Der gleiche Prozess führte zu einem späteren Zeitpunkt zur Bildung des heute inaktiven Kliffs zwischen dem Marine-Ehrenmal und der Mündung der Hagener Au, mit den vorgelagerten Dünen und Strandseebereichen.

Bewertung

Die geomorphologischen Gegebenheiten beeinflussen in entscheidendem Maße das Entwicklungs- und Nutzungspotential der Flächen. In der Regel vollziehen sich die prägenden Prozesse in so langen Zeiträumen, dass die Voraussetzungen bezogen auf den Planungszeitraum als Konstante betrachtet werden können.

Davon ausgenommen ist die Küste. Hier ist die Veränderung in von Menschen überschaubaren Zeiträumen zu beobachten.

Aufgrund der hohen Bedeutung für die Fremdenverkehrswirtschaft besteht z. T. ein Interesse, in diese Prozesse steuernd einzugreifen. Gleichzeitig handelt es sich bei der Küste zum Teil um geschützte Lebensräume, in deren Entwicklung nicht eingegriffen werden darf.

Aufgabe der kommunalen Landschaftsplanung ist es, sich mit dieser Konfliktsituation auseinander zu setzen.

5.2 Boden

(siehe Karte 1: Bestand Bodenarten)

Vorbemerkung

Das Kartenwerk des Landschaftsplanes enthält u.a. eine Bodenkarte, die das Vorkommen der Bodenarten im Gemeindegebiet dar. Sie basiert auf der im Rahmen der Erstellung des Ursprungsplanes vorgenommenen Auswertung der Reichsbodenschätzung. Da die Bodenarten keiner Veränderung unterliegen, ist diese Datelage hinreichend aktuell.

Die Reichsbodenschätzung wurde zwischen 1933 und 1945 durchgeführt, mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit der Böden als Grundlage der Besteuerung der landwirtschaftlichen Betriebe zu erfassen. Es wurden daher nur landwirtschaftlich genutzte Flächen erhoben. Aus diesem Grund enthält die Bodenkarte für große Teile des Gemeindegebietes keine Angaben. Die Bodenfruchtbarkeit von Ackerböden wird durch die Vergabe von Bodenpunkten ausgedrückt, wobei die maximal zu vergebende Punktzahl 100 Punkte beträgt. Bei Grünlandböden entfällt die Feststellung einer Bodenpunktezahl.

Aufgrund des ausschließlich landwirtschaftlichen Hintergrundes ist die Bodenart aus landschaftsökologischer Sicht nur bedingt aussagekräftig. Von erheblich höherer Bedeutung ist diesbezüglich der Bodentyp. Bodentypenkarten im Maßstab 1:25.000 liegen jedoch nur für Teilbereiche von Schleswig-Holstein vor. Der Bereich östlich der Kieler Förde gehört nicht dazu.

Die Bodenart lässt in Verbindung mit der geologischen Entstehung, der Topographie und dem Wasserhaushalt jedoch Rückschlüsse auf den Bodentyp zu. Ergänzend hierzu wurde die Bodenübersichtskarte (BÜK) im Maßstab 1:200.000 hinzugezogen.

Bestand

In Bezug auf die Bodenverhältnisse ergeben sich im Plangebiet naturräumlich drei Betrachtungsräume:

- der Moränenrücken und dessen seitlich abfallenden Hangbereiche,
- die Niederung der Hagener Au sowie
- Die Küste, inkl. des auf dem Höftland (vgl. Ziff. 5.1) errichteten Unterdorfes.

Küste

Bei den jüngeren der Steilküste vorgelagerten Sedimentationen (Dünen, Strand) handelt es sich um Rohböden, d. h. um das Ausgangsstadium einer möglichen Bodenentwicklung. Außer der Funktion als Lebensraum erfüllen diese Sedimente nicht die Funktion von Boden im Sinne des BBodSchG.

Im Bereich des so genannten Höftlandes, d. h. den zur Ruhe gekommenen Ablagerungen vor der inaktiven Steilküste handelt es sich bodenkundlich um aus Lockersyrosem (Grob- mittel- und Feinsande der Strandwälle und Dünen) hervorgegangene Grundwasserböden, so genannte Lockersyrosem-Gleye.

Moränenrücken

Auf dem Moränenrücken liegen relativ homogene Bodenverhältnisse vor. Es handelt sich um mittelschwere bis schwere sandige Lehme und lehmige Sande. Die Bodenzahlen liegen zwischen 64 und 73 Punkten. Unter Berücksichtigung des Entstehungszeitraums des Ausgangsmaterials sind diese Böden der Bodentypengesellschaft der Jungmoränen zuzuordnen.

- In den Grundwasserfernen Bereichen (Flurabstände von mehr als 2 m in der trockenen Jahreszeit) ist von Parabraunerden und Braunerden auszugehen. Dies betrifft den überwiegenden Teil der Agrarlandschaft östlich der Ortslage und im Prinzip auch die Ortslage selbst.
- Die Lage am Hangfuß begünstigt die Bildung von Kolluvien⁵ verschiedener Ausprägungen/Mächtigkeiten, die sich unter Grundwassereinfluss zu Gleyen entwickelt haben. Ein Vorkommen entsprechender Böden ist im Übergang

⁵ *Kolluvium*: Bodenmaterial, das durch Erosion von Hängen oder Kuppen abgetragen und am Hangfuß oder in Senken abgelagert wird

vom Moränenrücken zur Küste und zur Niederung der Hagener Au, etwa bis zu Höhen von 3 mNN zu erwarten.

- In den abflusslosen Senken des höheren Bereiches der Grundmoräne können sich unter Staunässeinfluss Pseudogleye entwickelt haben. Dies hängt jedoch stark von der Struktur und der Wasserdurchlässigkeit des Bodens ab und ist aus der Topographie allein verallgemeinernd herzuleiten. Vereinzelt hat in den Senken auch eine Vermoorung stattgefunden und es treten Niedermoorböden auf

Darüber hinaus sind Übergangsstadien dieser Bodentypen möglich.

Niederung der Hagener Au

Die Bodenverhältnisse im Aupal sind durch das Nebeneinander von im Ausgangssubstrat sehr unterschiedlichen Böden gekennzeichnet. Da es sich nicht um ackerfähige Standorte handelt, erfolgt keine Zuordnung von Bodenpunkten.

Bodenarten gemäß RBS sind, Lehm, lehmiges Moor und Moor, wobei die letztere Bodenart die geringste Verbreitung aufweist.

Im gesamten Niederungsbereich ist von mehr oder weniger stark grundwasserbeeinflussten Bodentypen auszugehen, wobei unter Berücksichtigung des Ausgangsmaterials (mineralisches Substrat oder organische Substanz) die nachfolgenden Bodentypen zu erwarten sind:

- aus Auenlehm unter Grundwassereinfluss entstandene Gleye
- mehr oder weniger stark kolluvierte, d. h. von aus dem Hangbereich abgetragenem Material überlagerte, Niedermoorböden sowie
- sonstige Niedermoorböden.

Niedermoorböden unterliegen bei Entwässerung einer starken Vererdung. Mit Zutritt von Luftsauerstoff wird das organische Ausgangsmaterial, der Niedermoortorf, mikrobiell abgebaut, wobei ein Großteil der Abbauprodukte (Stickoxide und Kohlendioxid) in die Atmosphäre entweicht. Es tritt ein Verlust an Bodensubstanz ein, der zu einer Sackung der Bodenoberfläche führt. Da die Entwässerung des Auenbereiches bereits um 1900 intensiviert wurde, ist davon auszugehen, dass dieser Prozess hier schon relativ weit fortgeschritten ist.

Besiedelter Bereich

Für den gesamten besiedelten Bereich gilt, dass aufgrund der starken Veränderung der natürlichen Bodenverhältnisse hier nicht mehr von den Ursprungsbodentypen ausgegangen werden kann, sondern von einem Siedlungsboden, über den aufgrund fehlender Daten nur sehr bedingt Aussagen gemacht werden können.

Bewertung

Grundlage der Bewertung sind die Bodenfunktionen gemäß § 2 BBodSchG. Die Bewertung erfolgt verbal argumentativ.

Tabelle 2a: Bewertung der Bodenfunktionen gemäß BBodSchG

Parabraunerden und Pseudogleye	
Bodenarten: sandiger Lehm, stark sandiger Lehm, lehmiger Sand	
Vorkommen: Moränenrücken	
Funktionen	Bedeutung
1. Natürliche Funktionen als	
- Lebensgrundlage für Menschen, sowie für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Biotoppotential)	von allgemeiner Bedeutung häufige, mesophile, frische bis wechselfeuchte Standortbedingungen; ohne Funktion für standort-spezialisierte Arten und Lebensgemeinschaften;
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere des Wasser- und Nährstoffkreislaufes	von hoher Bedeutung gutes Wasser- und Nährstoffspeichervermögen, Voraussetzung für ein hohes landwirtschaftliches Ertragspotential (s. u.)
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers	von allgemeiner Bedeutung hohe Leistungsfähigkeit als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium, aber keine undurchlässige Grundwasserdeckschicht; gute mechanische und chemische Filtereigenschaften;
2. Funktionen als Archiv der Natur- und der Kulturgeschichte	
keine besondere Bedeutung	
3. Nutzungsfunktionen als	
- Rohstofflagerfläche	ohne Bedeutung
- Fläche für Siedlung und Erholung	allgemeine Bedeutung
- Standort für Land- und Forstwirtschaft (Ertragspotential)	hohe Bedeutung hohes bis sehr hohes land- und forstwirtschaftliches Ertragspotential;
- Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung	allgemeine Bedeutung

Tabelle 2b: Bewertung der Bodenfunktionen gemäß BBodSchG

Gleye	
Bodenarten: Lehm, sandiger Lehm, stark sandiger Lehm, lehmiger Sand	
Vorkommen : Hangfuß, Übergang zur Niederung, innerhalb der Niederung	
Funktionen	Bedeutung
1. Natürliche Funktionen als	
- Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Biotoppotential)	hohe Bedeutung für Pflanzen u. Tiere mäßig feuchte bis nasse Standorte; potentieller Standort für spezialisierte Arten und Lebensgemeinschaften, hohes Biotoppotential
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere des Wasser- und Nährstoffkreislaufes	Hohe Bedeutung/Risikobereich Kontaktbereich zum Grundwasser

Tabelle 2b: Bewertung der Bodenfunktionen gemäß BBodSchG

Gleye	
Bodenarten: Lehm, sandiger Lehm, stark sandiger Lehm, lehmiger Sand	
Vorkommen : Hangfuß, Übergang zur Niederung, innerhalb der Niederung	
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers	geringe Bedeutung/Risikobereich geringe Leistungsfähigkeit als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium (geringe Horizontmächtigkeit); Risikobereich aufgrund des unmittelbaren Grundwasserkontaktes;
2. Funktionen als Archiv der Natur- und der Kulturgeschichte	keine besondere Bedeutung
3. Nutzungsfunktionen als	
- Rohstofflagefläche	ohne Bedeutung
- Fläche für Siedlung und Erholung	allgemeine Bedeutung; eingeschränkte Eignung (Grundwassernähe) keine besondere Bedeutung für die Erholung
- Standort für Land- und Forstwirtschaft (Ertragspotential)	mittleres bis hohes land- und forstwirtschaftliches Ertragspotential, insbesondere in trockenen Jahren;
- Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung	keine besondere Bedeutung

Tabelle 2c: Bewertung der Bodenfunktionen gemäß BBodSchG

Niedermoorböden	
Bodenarten: Moor	
Vorkommen : Niederung der Hagener Au	
Funktionen	Bedeutung
1. Natürliche Funktionen als	
- Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Biotoppotential)	Hohe bis potentiell sehr hohe Bedeutung; feuchte bis nasse Standorte; potentiell hohe Bedeutung/Leistungsfähigkeit als Standort für spezialisierte Arten und Lebensgemeinschaften (Biotoppotential); Leistungsfähigkeit/Bedeutung aber stark abhängig vom Grad der Zersetzung und dem Wasserhaushalt;
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere des Wasser- und Nährstoffkreislaufes	abhängig vom Wasserhaushalt; bei Vernässung Bindung von Nährstoffen und CO ₂ , bei Entwässerung Zersetzung und Freisetzung von Nährstoffen und CO ₂
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers	abhängig vom Wasserhaushalt (s. o.); Risikobereich aufgrund des unmittelbaren Grundwasserkontaktes;
2. Funktionen als Archiv der Natur- und der Kulturgeschichte	im vernässten Zustand hoch, mit Entwässerung abnehmend
3. Nutzungsfunktionen als	
- Rohstofflagefläche	ohne Bedeutung

Tabelle 2c: Bewertung der Bodenfunktionen gemäß BBodSchG

Niedermoorböden		
Bodenarten: Moor		
Vorkommen : Niederung der Hagener Au		
-	Fläche für Siedlung und Erholung	geringe Bedeutung; Gründung von Gebäuden kostenintensiv
-	Standort für Land- und Forstwirtschaft (Ertragspotential)	geringe bis mittlere Bedeutung; bei Entwässerung mittleres land- und forstwirtschaftliches Ertragspotential, langfristig sinkend durch Bodensackung u. sekundäre Vernässung
-	Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung	keine besondere Bedeutung

Zusammenfassende Bewertung der Bedeutung und der Schutzwürdigkeit

Das in § 1 BauGB verankerte Gebot des sparsamen Umgangs mit dem Boden gilt für Böden im Allgemeinen und damit für jeden Boden. Eine besondere Bedeutung und damit eine erhöhte Schutzwürdigkeit leitet sich aus den Zielen des BBodSchG und des BNatSchG ab.

Nach § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft sowohl aufgrund ihres Eigenwertes als auch als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen zu schützen. Dabei werden Sicherung sowohl der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 1 (1) Nr.2 BNatSchG) als auch der Vielfalt und Eigenart der Landschaft (§ 1 (1) Nr.3 BNatSchG) als Schutzziele aufgeführt.

Eine erhöhte Schutzwürdigkeit liegt demzufolge vor bei:

- Böden mit besonderer Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und als Lebensgrundlage für den Menschen (Ertrags- oder Biotoppotential),
- besonders gefährdeten Böden/Bodentypen sowie
- besonders seltenen Böden/Bodentypen

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Einordnung der Bedeutung der in der Gemeinde vertretenen Böden. Dabei findet eine dem Erhebungsmaßstab entsprechende Generalisierung statt. In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten kann eine Bewertung bei detaillierter Betrachtung kleinerer räumlicher Einheiten ggf. anders ausfallen.

Tabelle 3: Boden, zusammenfassende Bewertung

Die grundwasserfernen Böden des Moränenrückens (Parabraunerden und Pseudogleye)	allgemeine Bedeutung	hohes natürliches Potential als Standort für die Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Ertragspotential); aber keine Höchstertragsböden (ab 80 Pkt.); verbreitet.
Die grundwassernahen Böden des Moränenrückens (Gleye)	besondere Bedeutung	hohes natürliches Potential als Standort für die Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Ertragspotential); aber keine Höchstertragsböden (ab

Tabelle 3: Boden, zusammenfassende Bewertung

		80 Pkt.); besonderes Biotoppotential (Pot. Feuchtstandort) geringere Verbreitung
Die grundwassernahen organischen Böden (Niedermoorbereiche)	besondere Bedeutung; besondere Schutzbedürftigkeit	Hohes bis sehr hohes Biotoppotential Ob- und inwieweit dieses Potential realisiert wird hängt vom Wasserhaushalt ab. Entwässerung kann zu erhöhten stofflichen Belastungen der Umwelt und damit zu negativen Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter führen. Schutzbedürftigkeit leitet sich daher nicht nur aus dem Aspekt des Bodenschutzes ab.
anthropogen überformte Böden des Siedlungsbereiches	allgemeine Bedeutung	kein besonderes Ertrags- oder Biotoppotential; verbreitet
Rohböden und sehr junge Stadien der Bodenentwicklung im Küstenbereich	besondere Bedeutung	hohes Biotoppotential; wenig verbreitete Sonderstandorte; schnell regenerierbar; hohe natürliche Dynamik

5.3 Wasserhaushalt

5.3.1 Oberflächenwasser

Natürliche Oberflächengewässer existieren im Wesentlichen Gemeindegebiet in Form von Kleingewässern und offenen Fließgewässern. Darüber hinaus existieren verschiedene künstliche, der Regenrückhaltung dienende Stillgewässer.

Eine Besonderheit stellt der vorhandene Strandsee dar, der dem Lebensraum Küste zuzuordnen ist. Darüber hinaus gehören die inkommunalisierten Wasserflächen des Hafens zum Oberflächenwasser, die zur Ostsee gehören. Im Übrigen endet das Gemeindegebiet an der Mittelwasserlinie.

Das Gemeindegebiet wird von einer Wasserscheide durchzogen. Grob vereinfachend kann man sagen, sie verläuft in nordsüdlicher Richtung und teilt das Gemeindegebiet diagonal in zwei Einzugsbereiche, einen westlichen Bereich, der direkt in die Kieler Förde entwässert und einen östlichen Bereich, der über die Hagener Au in die Förde entwässert.

Zu dem direkt in die Förde entwässernden Bereich gehören der überwiegende Teil des Siedlungsbereichs sowie das militärische Sondergebiet Jägersberg, insgesamt rd. 2,9 km². Der größte Teil der Feldmark entwässert dagegen direkt (rd. 2.01 km²) oder indirekt (= 0,33 km²) in die Hagener Au und von dort in die Förde.

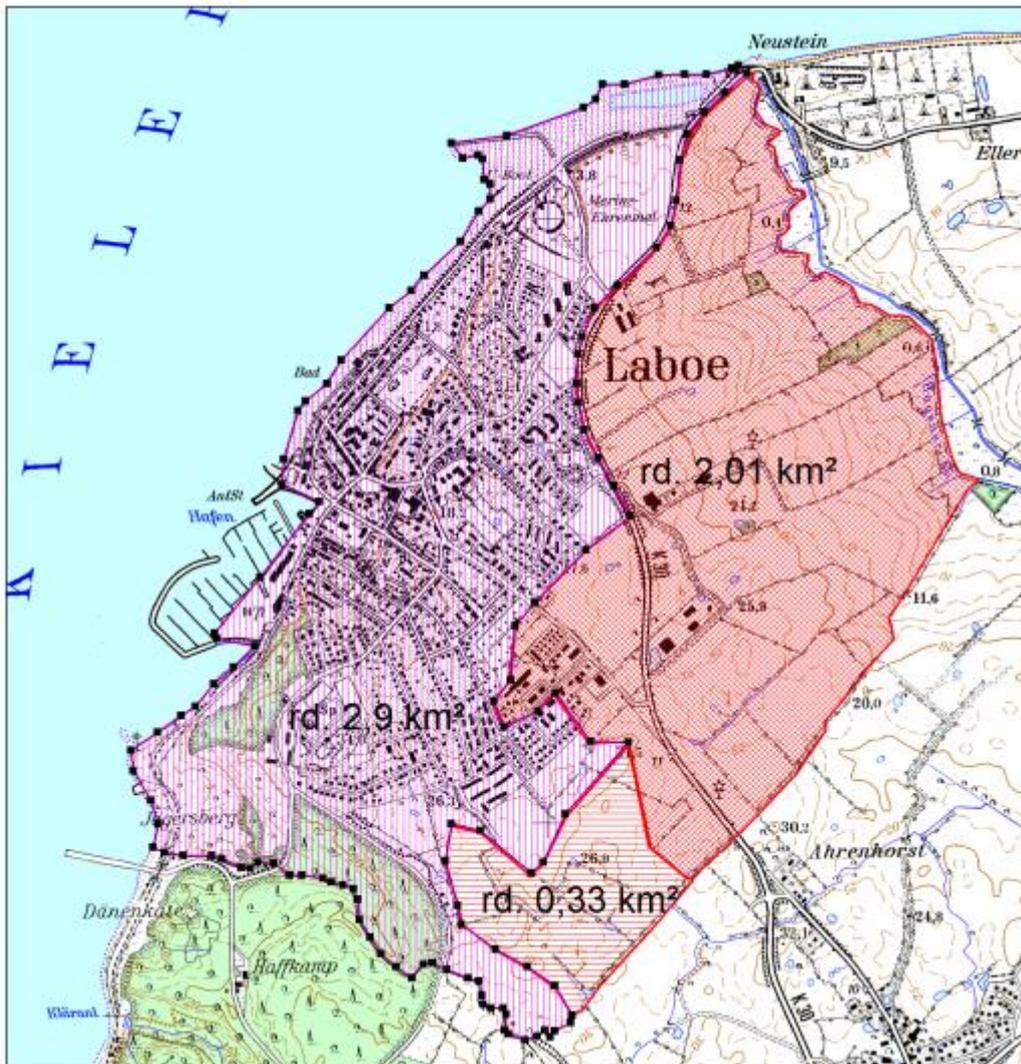


Abb. 5: Gewässereinzugsgebiete/Wasserscheiden

5.3.1.1 Fließgewässer

Bestand

Oberflächenabfluss östlich der Wasserscheide

Bei dem Gebiet östlich der Wasserscheide handelt es sich im Wesentlichen um freie Landschaft. Die Entwässerung erfolgt über drei Gräben direkt oder indirekt in die Au.

Zuständiger Gewässerunterhaltungsverband (GUV) ist der Gewässerunterhaltungsverband Selenter See.

Die Hagener Au (Hauptvorfluter)

Entlang der nordöstlichen Gemeindegrenze, z. T. auf Gebiet der Gemeinde Laboe und z. T. auf Gebiet der Gemeinde Stein verläuft die Hagener Au. Sie mündet bei Neustein, auf Gebiet der Gemeinde Stein in die Ostsee.

Bei der Hagener Au handelt es sich um ein Gewässer 2. Ordnung. Die Gesamtlänge beträgt rd. 12 km. Sie verbindet den Passader See mit der Ostsee. Zuständiger Gewässerunterhaltungsverband (GUV) ist der Gewässerunterhaltungsverband Selenter See.

Zur Entwässerung des der Mündung vorgelagerten Niederungsgebietes wurde die Hagener Au bei der Gewässerstation 1+840, rd. 160 m vor Eintritt in das Gemeindegebiet auf Gebiet der Gemeinde Lutterbek geteilt.

Der Abfluss der Hagener Au geschieht heute im Wesentlichen über den am nordöstlichen Talrand auf dem Gebiet der Gemeinde Stein verlaufenden Randgraben. Das Altgewässer verläuft leicht mäandrierend innerhalb der Niederung. Es bildet abschnittsweise die Grenze zwischen den Gemeinden Laboe und Stein (s. o.)

Das Altgewässer entwässert bei Niedrigwasser über einen Rohrdurchlass frei in die Ostsee, der jedoch mit einer Rückstauklappe versehen ist, so dass kein Ostseewasser in die Niederung eindringen kann. Bei höheren Ostseewasserständen wird das Altgewässer über ein Schöpfwerk in den Randgraben entwässert.

Der Randgraben entwässert über ein Auslaufbauwerk unterhalb der K 30 in die Ostsee. Der Auslauf kann seeseitig bei Bedarf geschlossen werden, ist in der Regel jedoch geöffnet, da der Höhenversprung bei Normalwasserstand das Eindringen von Ostseewasser in das Auslaufbauwerk verhindert.

Zuläufe zur Hagener Au/Gräben

Auf Gebiet der Gemeinde Laboe existieren zwei direkte Zuläufe (Gewässer Nr. 1.1.1. und Nr. 1.1.2) die direkt in den Altarm der Hagener Au entwässern. Darüber hinaus entwässert ein weiterer, das Gemeindegebiet an der südöstlichen Grenze tangierender Graben (Nr. 1.2.1.1) indirekt in die Hagener Au. Das Oberflächenwasser wird zunächst nach Südosten der "Brodersdorfer Au" (Nr. 1.2) und über diese der Hagener Au zugeführt.

Die Gräben sind in unterschiedlichem Maße verrohrt.

Tabelle 4: Fließgewässer/-Gewässerabschnitte im Gemeindegebiet

Bezeichnung	Länge auf Gemeindegebiet gesamt	verrohrt	offen
1.1.1	1.127 m	973 m	154 m
1.1.2	1.330 m	0 m	1.330 m
1.2.1.1	80 m	0 m	80 m

Oberflächenabfluß westlich der Wasserscheide

Die Oberflächenmorphologie lässt vermuten, dass das Gebiet früher von verschiedenen kleineren Bächen entwässert wurde, deren Verlauf heute aufgrund der vielfältigen Eingriffe nicht mehr rekonstruierbar ist.

Das Oberflächenwasser wird heute über die Kanalisation abgeführt. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Laboe. Über die Verhältnisse im Sondergebiet Jägersberg liegen keine Informationen vor.

Bewertung

Die Bewertung bezieht sich auf die Bedeutung für das Schutzgut „Wasser“. Eine Bewertung der Lebensraumfunktion der Gewässer erfolgt in Ziff. 5.5.

Die Gräben haben für das Schutzgut „Wasser“ keine besondere Bedeutung. Es geht von ihnen keine besondere Rückhalte- oder Reinigungsfunktion aus.

Aussagen zum chemischen Zustand und zur Gewässerqualität der Hagener Au sind der vom GUV Selenter See in Auftrag gegebenen Vorplanung zum Maßnahmenprogramm im Rahmen der Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu entnehmen.

Die nachfolgende Tabelle wurde dem Gutachten unverändert entnommen.

Tabelle 5: Güteklassifikationen Nährstoffe, Salze und Summenkenngrößen

Gewässer / Probestelle	Jahr	Ammonium-Stickstoff (nach 90-Perzentil)	Nitrat-Stickstoff (nach 90-Perzentil)	Nitrit-Stickstoff (nach 90-Perzentil)	Stickstoff, gesamt (nach 90-Perzentil)	Sauerstoff (nach 10-Perzentil)	Orthophosphat-Phosphor (nach 90-Perzentil)	Phosphor, gesamt (nach 90-Perzentil)	Organischer Kohlenstoff, gesamt (TOC) (nach 90-Perzentil)	Chlorid (nach 90-Perzentil)
Hagener Au Ablauf Passader See (Nr.: 126 140)	2001	I-II	I-II	I-II	II	k a.	I-II	I	II-III	II
	2002	I-II	II-III	I-II	II-III	k a.	I	I	III	II
	2003	I-II	II	II	II	k a.	I-II	I	II-III	II
Hagener Au Lutterbek (Nr.: 126 177)	2005	III	II-III	II-III	II-III	I-II	III	III	III	II
	2006	II-III	II-III	II-III	II-III	II	II-III	II-III	III	II
	2008	II-III	II-III	II	II-III	I-II	II-III	II-III	III	II
Hagener Au Mündung Ostsee (Nr.: 126 030)	2000	II	II	II-III	II-III	II	II-III	II-III	III	II
	2001	II-III	II	II	II-III	II	II-III	II-III	III	II
	2002	II	II-III	II	II-III	I-II	II-III	III	III	II

Güteklassen:

I = unbelastet

I-II = sehr gering belastet

II = mäßig belastet (**Einhaltung der Zielvorgaben WRRL**)

II-III = deutlich belastet

III = erhöht belastet

III-IV = hoch belastet

IV = sehr hoch belastet

Quelle: Vorplanung für die Hagener Au, Heindt & Peters mbH/BBS Büro Greuner-Pönicke, i.A. GUW Selenter See, 2009 [1]

Die Gräben haben für das Schutzgut „Wasser“ keine besondere Bedeutung. Es geht von ihnen keine Rückhalte- oder Reinigungsfunktion aus.

Nachdem Umweltatlas Schleswig-Holstein (2002) ist die Fließgewässergüte für die gesamte Hagener Au zusammenfassend als mäßig belastet (Güteklasse II) bewertet worden. Im Unterlauf (Bereich der Mündung) liegen jedoch insbesondere erhöhte Werte für TOC, Gesamt-Phosphor, Orthophosphat vor.

Im Rahmen der bisherigen Bearbeitung gemäß EZ-WRRL wurde die Hagener Au als nicht erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft und die Herstellung eines guten ökologischen Zustandes als Ziel festgelegt.

Auch wenn der „gute ökologische Zustand“ eines Gewässers sich nicht ausschließlich an den abiotischen Parametern festmacht, so lässt sich insgesamt eine besondere Bedeutung des Gewässers für das Schutzgut Oberflächenwasser herleiten.

5.3.1.2 Stillgewässer

Bestand

Das einzige Stillgewässer von über 1 ha Fläche ist der im Küstenbereich vorhandene Strandsee, der jedoch aufgrund des permanenten Salzwassereinflusses dem Lebensraum Küste zugeordnet wird.

Bei den übrigen im Gemeindegebiet vorhandenen Stillgewässern handelt es sich ausschließlich um Kleingewässer. Sie befinden sich zum überwiegenden Teil verstreut in der Feldmark (vgl. Ziff. 5.5 und Karte 2).

Entstehungsgeschichtlich handelt es sich um abflusslose Senken (Toteislöcher) aber auch um von Menschen geschaffene Gewässer (Viehtränken, Mergelkuhlen). Die Gewässer werden durch den Oberflächenabfluss aus der Umgebung gespeist.

Es kommen auch innerhalb des Siedlungsbereiches Kleingewässer vor, als Zierteiche oder in Verbindung mit technischen Funktionen wie Regenrückhaltefunktion oder Vorhaltung von Löschwasserreserven.

Bewertung

Die vorhandenen Stillgewässer sind für das Schutzgut Wasser von allgemeiner Bedeutung. Es gehen von ihnen keine besonderen positiven Auswirkungen auf das Schutzgut aus.

5.3.2 Grundwasser

Bestand

Der Begriff "Grundwasser" umfasst die Wassermasse, die die Poren und Hohlräume des Bodens oder einzelner geologischer Schichten (Grundwasserleiter) zusammenhängend ausfüllt, wobei diese Schichten nicht zwingend miteinander in Verbindung stehen müssen.

Das Vorkommen von Grundwasserleitern hängt von den geohydrologischen Verhältnissen ab. Die Datengrundlage hierzu ist im Bereich des östlichen Hügellandes relativ unergiebig. Dies hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass die Grundreserven in diesem Raum hoch sind und der Untersuchungsbedarf, verglichen mit anderen Landesteilen, bislang nicht akut schien.

Die Darstellung im Landschaftsplan beschränkt sich auf die planungsrelevanten Aspekte – Betrachtung des Plangebietes unter dem Gesichtspunkt des Wasserschutzes und Versorgung der Gemeinde mit Brauch – und Trinkwasser.

Die Gemeinde Laboe wird über das in der rd. 12 km östlich gelegenen Gemeinde Krumbek befindliche Wasserwerk Krumbek mit Trink- und Brauchwasser versorgt. Das Einzugsgebiet der von dem Wasserwerk genutzten Wasserleiter (tertiäre und quartäre Sande) ist nicht genau bekannt. Die hydrogeologischen Verhältnisse und die Zugrichtung des Grundwassers in den genutzten Schichten (SW -> NO) lassen jedoch davon ausgehen, dass das Gebiet von Laboe nicht Bestandteil des Einzugsgebietes ist.

Die Fließrichtung des oberflächennahen Grundwassers folgt im Wesentlichen dem topographischen Gefälle. Oberflächenwasserscheide und Grundwasserscheide verlaufen in etwa identisch. Das bedeutet, das oberflächennahe Grundwasser fließt in Richtung der Ostsee oder in Richtung Hagener Au ab.

Bewertung

Eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser liegt im Gemeindegebiet nicht vor. Die Versorgungssicherheit mit Trink- und Brauchwasser ist gegeben. Genutzte Grundwasserleiter sind auf Gebiet der Gemeinde nicht bekannt. Sofern vorhanden verlaufen sie in großer Tiefe und sind durch relativ undurchlässige Deckschichten mit guten Filtereigenschaften überlagert (vgl. Ziff. 5.2).

Eine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung kann aufgrund des Abflusses des oberflächennahen Grundwassers in die nahe gelegene Ostsee ausgeschlossen werden.

5.4 Klima/Luft

5.4.1 Klima

Bestand

Großklima (Makroklima)

Das Plangebiet ist klimatisch durch die Nähe zu Nord- und Ostsee geprägt. Es herrscht ein mäßig temperiertes, maritimes Klima vor, charakterisiert durch relativ warme, trockene Winter und relativ kühle, feuchte Sommer.

Mit Ausnahme der Globalstrahlung sind die in Tabelle 6 aufgeführten Klimakennwerte dem Ursprungsplan entnommen, der sich auf die Klimamessstation Schönberg bezieht. Da es sich um langjährige Mittelwerte handelt, ist davon auszugehen, dass der Einfluss der letzten rd. 15 - 20 Jahre vernachlässigbar gering ist und die Datengrundlage zur Charakteristik der örtlichen großklimatischen Verhältnisse ausreichend ist.⁶

⁶ Aussagen zu Auswirkungen eines möglichen Klimawandels können auf dieser Datenbasis nicht getroffen werden und sind auch nicht Aufgabe der kommunalen Landschaftsplanung.

Tabelle 6: Übersicht wichtiger Klimakennwerte

Niederschlag/a	682 mm/a
Mai-Okt. (Sommerhalbjahr)	372 mm
Nov.-Mrz. (Winterhalbjahr)	310 mm
Tage mit Niederschlag	199
Sommertage (Tage >25 °C):	12
heiße Tage (Tage >30 °C):	
Tage mit ganztägiger Bedeckung	88
Tage mit Windstille, schwachwindige Tage	1,5
Tage mit Bodenfrost	93
Globalstrahlung, statistischer Jahresmittelwert für den Zeitraum 1981 - 2000 ⁷	981 – 1000 kWh/m ²

Die Gesamtmenge von 682 mm Niederschlag im langjährigen Mittel liegt, verglichen mit den Werten des Kreises Plön und des Landes Schleswig-Holstein, im unteren Bereich. Dies ist auf die Lage am Ostrand Schleswig-Holsteins zurückzuführen. Das Plangebiet liegt, bei überwiegend westlichen und südwestlichen regenführenden Winden, im Regenschatten des Landrückens.

Die Niederschlagsmenge ist im Sommer deutlich höher als im Winter. Das Niederschlagsmaximum fällt in den Sommermonaten Juli/August. Ein sekundäres Niederschlagsmaximum ergibt sich in den Monaten November/Dezember.

Dabei ist die Intensität der einzelnen Niederschläge im Sommer wesentlich höher als im Herbst/Winter.

Die Hauptwindrichtung ist West/Südwest, gefolgt von östlichen und nordöstlichen Winden. Es dominieren lebhaft bis heftige Windstärken. Die Anzahl der windstillen Tage (inkl. der Tage mit schwach umlaufenden Winden) ist sehr gering. Die Windhöflichkeit in 80 m Höhe liegt im Jahresdurchschnitt über 7 m/s.

Mesoklima

Die klimatischen Verhältnisse können durch lokale Einflüsse, die sich aus Relief, Vegetation, Landschaftsstruktur und Besiedlungsgrad ergeben, stark modifiziert werden. In Laboe lassen sich drei mesoklimatisch ähnliche Bereiche unterscheiden:

- der Moränenrücken,
- die Küstenniederung und
- das Autal.

Sie unterscheiden sich vor allem in ihrer Exposition zum Wind. Während der Moränenrücken allen Windrichtungen ausgesetzt ist, liegt die Küstenniederung bei östlichen und nordöstlichen Winden im Windschatten. Die Temperaturen steigen an solchen Tagen erheblich über die Durchschnittstemperatur der Umgebung.

Das Autal hat lokalklimatisch die Funktion einer Kaltluft abführenden Schneise.

⁷ Quelle: Internetportal des Deutschen Wetterdienstes (DWD)

Da die Kaltluft bedingt durch den Straßendamm am Ausgang des Tales nicht abfließen kann, ist an der Steile, an der die K 30 die Au quert, mit vermehrter Straßenglätte zu rechnen.

Bewertung

Das Klima wirkt sich auf die Möglichkeiten der Fremdenverkehrswirtschaft aus. Das vorliegende Reizklima wirkt sich positiv auf die Erholungseignung aus und ist damit ein Gunstfaktor für den Tourismus. Andererseits setzt es den Möglichkeiten im Hinblick auf die Länge der Saison und die Art des Angebotes Grenzen.

Neben dem Fremdenverkehr ist die Nutzung erneuerbarer Energien abhängig von den klimatischen Voraussetzungen.

die Globalstrahlung bewegt sich im unteren Drittel der in Deutschland. Begünstigend auf die Nutzung der Sonnenenergie wirken sich jedoch die im Durchschnitt eher niedrige Temperaturen an Sonnentagen und der geringe Anteil an ganztägig bedeckten Tagen aus.

Kaltluftschneisen sind lokalklimatisch von Bedeutung. In dem vorliegenden Fall wird diese Bedeutung jedoch nur im Zusammenhang mit einem erhöhten Risiko für Straßenglätte wirksam.

5.4.2 Luft

Vorbemerkungen

Jährlich erfolgt entsprechend gesetzlicher Regelungen eine Beurteilung der Luftqualität in Schleswig-Holstein.

Rechtsgrundlagen sind im Wesentlichen die Richtlinien der Europäischen Union zur Luftqualität, die durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz und durch die seit 6. August 2010 in Kraft getretene 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) in nationales Recht umgesetzt worden sind. Zusammen mit dem 8. Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes setzt sie die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa in nationales Recht um.⁸

Grundlage der jährlich veröffentlichten Berichte zur Luftqualität sind die Ergebnisse der Messungen der über Schleswig-Holstein verteilten Luftmessstationen, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR).

⁸ Internetportal des Landes Schleswig-Holstein – Landwirtschaft und Umwelt – www.schleswig-holstein.de

Ableitungen für die Ist-Situation in der Gemeinde Laboe

Dem Bericht zur Luftqualität 2010⁹ sind keine Angaben zu entnehmen, die sich unmittelbar auf das Plangebiet beziehen. Es sind jedoch indirekte Schlussfolgerungen möglich.

Die Grundbelastung durch Stickstoffdioxid (NO₂), Schwefeldioxid (SO₂) und Benzol ist landesweit gering. Die Grenzwerte für Feinstaub wurden nicht überschritten. Diese Aussagen gelten landesweit und damit auch für den Plangeltungsbereich.

Temporäre Überschreitungen des Grenzwertes für Stickstoffdioxid (NO₂) wurden u. a. am Messstandort Kiel-Bahnhofsstraße festgestellt.

Trotz der vergleichsweise geringen Entfernung (verglichen mit der landesweiten Verteilung der Messstationen) leitet sich hierdurch kein erhöhtes Risiko für das Plangebiet ab.

Ein Überschreitungsrisiko besteht lediglich an stark verkehrsbelasteten Standorten, insbesondere dann, wenn ungünstige Rahmenbedingungen den Luftaustausch behindern. Derartige Bedingungen sind in Laboe an keiner Stelle gegeben.

Bewertung

Die klimatischen Bedingungen und die Lage an der Küste, fern ab von größeren Ballungszentren, begünstigen die Luftqualität. Die Messberichte bestätigen diese Aussage. Ein Risiko, die Luftqualitätsstandards nicht zu erfüllen, besteht derzeit nicht. Es ist im Gegenteil von einer besonders hohen Luftqualität auszugehen.

Von allen im Zusammenhang mit der Luftqualität relevanten Werten ist der Wert für Stickoxide derjenige mit dem insgesamt höchsten Überschreitungsrisiko.

5.5 Vegetation/Biototypen

Methodik

Als Grundlage für die Fortschreibung des Landschaftsplanes wurde eine Biotypenkartierung durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasst das Gemeindegebiet, mit Ausnahme der Natura 2000-Gebiete, des Sondergebietes der Bundeswehr und des Innenbereiches. Für das Natura 2000-Gebiet liegt eine Kartierung des Landesamtes für Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (LLUR) aus dem Jahr 2012 vor (siehe Karte 2b). Das Sondergebiet der Bundeswehr darf nicht betreten werden. Eine Kartierung der Ortslage auf Maßstab des Flächennutzungsplanes ist wenig aussagekräftig. Die Grundlage für die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stützt sich hier auf die Ortsbegehung im Rahmen der Erstellung des Innenbereichsgutachtens (Siehe Anlage zum Flächennutzungsplan).

Die Aufnahme der Biotypen erfolgte im Spätsommer/Herbst 2011 auf der Grundlage der Standardliste der Biotypen in Schleswig-Holstein (LANU 2003).

⁹ Luftqualität in Schleswig-Holstein – Jahresbericht 2010, Lufthygienische Überwachung Schleswig-Holstein, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, August 2011

Im Folgenden wird eine kurze Charakteristik der vorgefundenen Biotoptypen und ihrer Verbreitung im Gemeindegebiet gegeben.

Bestand

Meeresküste

Die Küste an der Ostsee ist besonderen, z. T. extremen Umweltbedingungen ausgesetzt. Das grobe, wasserdurchlässige Material der Strandwälle ist nährstoffarm und besitzt ein geringes Retentionsvermögen. Ein weiterer Faktor ist der schwankende Salzgehalt, der teils durch hohen Wasserstand, teils durch den Spray bei auflandigem Wind hervorgerufen werden kann. Hinzu kommt die mechanische Beanspruchung durch Wind und Wellenschlag. Die unterschiedlichen Umweltbedingungen rufen eine scharfe Zonierung in der Pflanzenwelt hervor. Einer vegetationsfreien Zone folgt der Spülsaum, dem landwärts die verschiedenen Stadien der Dünenbildung folgen. Jedes dieser Dünenstadien weist eine eigenständige Pflanzenwelt auf. Vor- und Weißdüne werden dabei von speziell angepassten Pflanzenarten der Küste besiedelt, Grau- und Braundüne sind Lebensraum einer meist vielfältigen Vegetation der Magerrasen.

Die Gemeinde Laboe verfügt über einen touristisch stark genutzten Küstenabschnitt. Hierbei wird zwischen dem Dünenkomplex nördlich des U-Boot-Ehrenmals und der Steilküste südlich des Hafens bis zur südlichen Gemeindegrenze unterschieden.

Insgesamt spiegeln alle Biotoptypen in diesem Gebiet den anthropogenen Einfluss wieder.

Sandstrände sind in der Regel weitgehend vegetationsfrei, tragen aber oft Spülsaume, die in höhergelegenen Bereichen eine charakteristische Spülsaumvegetation aufweisen können. Im Gemeindegebiet fehlt diese Spülsaumvegetation jedoch weitgehend.

Als Besonderheit ist der Strandsee zu nennen, eine Lagune, die durch eine mehrere hundert Meter lange, etwa 10 bis 30 Meter breite, der Küste vorgelagerten Sandbank von der freien See abgeschnitten ist. In der geschützten Bucht hat sich hier ein schmales Band eines Brackwasserröhrichtes angesiedelt. Landseitig schließt sich ein intensiv begangener Strandabschnitt an.

Während Sandstrände in der Regel vegetationsfrei sind, zeichnen sich Weißdünen durch eine mehr oder weniger offene Vegetationsdecke aus. Charakteristische Pflanzenarten sind z. B. Strandhafer und Strandroggen. Die Graudünen weisen eine stärker geschlossene Vegetationsdecke aus. Hier tritt ein größerer Moosanteil auf. Typische höhere Pflanzenarten sind z. B. Sandsegge und Mauerpfeffer. Teilweise finden sich Grünlandarten wie Löwenzahn, Schafgabe, Knäuelgras und Ferkelkraut. Größere Dünenareale werden von naturfernen Gehölzbeständen eingenommen. Die Kartoffelrose als fest eingebürgerter Neophyt¹⁰ ist die bezeichnende Art dieser Bestände.

Infolge von Windausblasungen oder Meerwasserausspülung eingetiefte Senken innerhalb des Dünenbereiches werden als „Feuchtes Dünental“ bezeichnet. In der vor-

¹⁰ erst in jüngerer Zeit eingewanderte oder eingeführte, nicht-heimische Arten

liegenden Kartierung wird dieser Biotoptyp nur einmal vorgefunden, wobei die Sumpflvegetation von Schilf und Strandsimse dominiert wird.

Durch HÖRGER-AHLERS (2010) wurden im Bereich der Dünenlandschaft Laboe Vorkommen von Sand-Schillergras (*Koeleria arenaria* RL D: gefährdet) und Büschel-Federschwingel (*Vulpia fasciculata*) beschrieben. Die beiden Süßgräser wurden erstmals in Schleswig-Holstein gefunden.

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden keine gefährdeten oder artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten im Küstenbereich registriert.

Landwirtschaftliche Flächen

Die landwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet werden überwiegend ackerbauartig genutzt. Die Äcker werden in der Regel intensiv bewirtschaftet, vorwiegend werden Getreide und Raps angebaut.

Im Gemeindegebiet kann zwischen zwei Grünlandtypen unterschieden werden: Der Lebensraumtyp mesophiles Grünland fasst Wiesen, Weiden und Mähweiden auf frischen bis mäßig feuchten Böden zusammen. Die Böden sind in der Regel kalkarm, die Bestände sind als vergleichsweise artenreich zu bezeichnen und weisen unterschiedlich hochwüchsige Grasarten und Kräuter auf. Mesophiles Grünland ist in der Gemeinde Laboe nur noch sehr kleinflächig vorhanden, z. B. östlich der Kreisstraße 30 („An der Au“) im Norden des Gemeindegebietes.

Der Biotoptyp Intensiv-Grünland mineralischer Standorte kann als mehr oder weniger artenarm beschrieben werden und wird vorwiegend von Süßgräsern dominiert. Die Vegetation enthält meist einen hohen Anteil an stickstoffliebenden Arten.

Eine kleine Weihnachtsbaum-Plantage mit zwei bis drei Meter hohen Tannen findet sich am Rand einer der Splittersiedlungen im Außenbereich.

Wälder, Gebüsche und Kleingehölze

Während die Ortslage von Laboe in Teilbereichen durch eine hohe Dichte an Gehölzstrukturen gekennzeichnet ist, nehmen Gehölzbestände im Außenbereich einen relativ geringen Raum ein.

Zu den Wäldern und Gebüschern gehören mehr oder weniger dichte Baumbestände in flächenhafter Ausdehnung.

Folgende Biotoptypen konnten kartiert werden:

- Sonstiger Laubholzbestand,
- Ahorn- und Eschen-Pionierwald,
- Sonstiger Sumpfwald,
- Gebüsche feuchter und frischer Standorte,
- Gebüsche aus nicht heimischen oder standortfremden Gehölzen.

Als Laubholzbestände werden gepflanzte bzw. durch forstliche Bewirtschaftung bedingt oft strukturarme Waldbestände meist frischer bis feuchter Standorte mit Laubholzarten zusammengefasst. Hierzu zählt der Wald im Südwesten des Gemeindegebietes, im Anschluss an das Sondergebiet BUND.

Ein Ahorn- und Eschen-Pionierwald ist auf einer Sukzessionsfläche im Siedlungsbereich (Steiner Weg) entwickelt. Die überwiegend junge Gehölzschicht ist teilweise sehr dicht ausgebildet. Häufige Baumarten sind Berg-Ahorn, Gemeine Esche und Stieleiche.

Gebüsche feuchter und frischer Standorte werden vornehmlich aus Weißdorn, Schlehe und Brombeeren sowie Schwarzer Holunder aufgebaut. Sie finden sich u.a. innerhalb der nicht bebauten Fläche im Ortskern.

Als Sonstiger Sumpfwald wurde ein naturnahes Wäldchen in einer feuchten Senke im Süden des Gemeindegebietes kartiert. Dieser Waldtypus stockt in der Regel nicht auf Torf, sondern auf Mineralboden bzw. mineralisiertem Torf oder Anmoor. Die Krautschicht ist üppig entwickelt und z. T. artenreich.

Insgesamt ist das Gemeindegebiet als waldarm zu bezeichnen.

Knicks, Hecken und Feldgehölze

Baumreihen u. markante Einzelbäume

Knicks gehören zu den stabilsten, artenreichsten Ökosystemen in unserer Landschaft, die eng mit den artenarmen gestörten Kulturlächen verzahnt sind. Sie haben im waldarmen Schleswig-Holstein eine große Bedeutung als Rückzugsraum für ein breites Spektrum von Tierarten.

Die Knicks im Gemeindegebiet sind überwiegend als „Knick mit typischer Gehölzvegetation“ ausgeprägt. Als Knicktypus ist der Schlehen-Hasel-Knick verbreitet. Auf vielen Knicks befinden sich ältere Eichen als Überhälter.

Der Zustand der Knicks ist z.T. nicht optimal. Defizite sind z.B.: überalterte oder lückige Gehölzbestände, zu geringe Gehölzbreite oder ein degradiertes Wall. Das Knicknetz ist vergleichsweise aufgelockert.

Bei dem Biotoptyp „Sonstige naturnahe Feldgehölze“ handelt es sich um kleinflächige, weitgehend von heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern aufgebaute Gehölzflächen. Sie finden sich an mehreren Stellen innerhalb des Gemeindegebietes, u.a. im Straßenseitenraum des Ortseingangsbereichs.

Bei dem Biotoptyp „Einzelbaum/Baumgruppe“ handelt es sich um markante Einzelbäume unterschiedlicher Arten oder kleineren Baumgruppen, die als punkthafes Landschaftselement auftreten. Ein markanter Einzelbaum wurde an der südöstlichen Gemeindegrenze kartiert.

Markante Baumreihen aus meist einheimischen Arten stellen ein linienhaftes Landschaftselement da. Es sind überwiegend straßenbegleitende Baumreihen z.B. an der K 30 und dem Professor-Munzer-Ring.

Streuobstwiesen befinden sich an zwei Stellen innerhalb des Gemeindegebietes, im Innenbereich, am Rande des alten Ortskerns und an der K 30. Es handelt sich um Grünlandparzellen, die mit hochstämmigen Apfelbäumen bestanden sind.

Binnengewässer

Bei den Gewässern des Untersuchungsgebietes wird differenziert in:

- naturnahe nährstoffreiche Kleingewässer,
- Tümpel in landwirtschaftlich genutzter Fläche,
- Tümpel in landwirtschaftlich ungenutzter Offenfläche,
- naturferner Bach sowie
- nährstoffreiche Gräben,
- Klärteiche,
- sonstige künstliche Stillgewässer.

Als häufigster Kleingewässertyp ist das naturnahe nährstoffreiche Kleingewässer vertreten. Hierbei handelt es sich um eutrophe Kleingewässer mit dauerhafter Wasserführung. Die Gewässer weisen häufig Wasserlinsenbestände auf, ebenso werden Arten wie Gelbe Schwertlilie, Breitblättriger Rohrkolben, Großer Wasserschwaden und Schilf vorgefunden. Am Ufer sind Weiden und Schwarz-Erlen häufig. Kleingewässer sind ein wesentliches Strukturelement der Agrarlandschaft Laboes. Wie die Knicks und Hecken sind sie naturnahe Restelemente in einer intensiv genutzten Landschaft. Die Gewässer in den Ackerfluren weisen meist eine steile Böschungskante auf. Aufgrund der angrenzenden Ackernutzung sind die Gewässer sehr nährstoffreich bis nährstoffbelastet.

Tümpel sind dadurch gekennzeichnet, dass sie im Gegensatz zu den o. g. Kleingewässern häufiger trocken fallen. Im Übrigen sind sie mit den Kleingewässern vergleichbar.

Ein als naturferner Bach aufgenommenes Fließgewässer verläuft innerhalb ausgedehnter Ackerflächen im Südosten des Gemeindegebietes. Der begradigte Bach weist ein naturfernes Profil auf. Er wird auf großer Länge einseitig von einem Knick gesäumt.

Darüber hinaus befinden sich innerhalb der Feldflur einige wenige Gräben bzw. Grabenabschnitte, die als nährstoffreiche Gräben kartiert wurden und sich durch ein starkes Pflanzenwachstum auszeichnen.

Als sonstige künstliche Stillgewässer wurden künstlich entstandene oder durch Umgestaltung bzw. Nutzung stark veränderte Stillgewässer ohne erkennbare Funktion aufgenommen.

Bei den Klärteichen handelt es sich um Gewässer oder Becken, die zur Klärung organischer und anorganischer Abwässer oder der Ablagerung von Schwemm- und Spülmateriale dienen.

Gehölzfreie Biotope der Niedermoore

Zu dieser Kategorie gehören unterschiedliche Biotoptypen nasser bis sehr nasser Standorte auf Flachmoor oder anmoorigen Böden unterschiedlicher Basen- und Nährstoffversorgung. Sie sind in der Regel gehölzfrei, weisen allenfalls Einzelgehölze bzw. kleinflächig eingestreute Gehölze auf.

Am Rande eines Biotopkomplexes im Südosten des Gemeindegebietes ist der Biotoptyp Seggenried mit einem kleinen Bestand vertreten. Es handelt sich um relativ artenarmes, von der Sumpfschilf dominiertes Großseggenried.

Ruderalfluren

Hierunter versteht man auf ungenutzten Flächen entstandene Gras- und Krautfluren, zum Teil mit aufkommendem Gehölzbestand.

Ruderalfluren feuchter bis nasser Standorte treten im Gemeindegebiet nur vereinzelt und kleinflächig auf, z.B. im Randbereich zur Niederung der Hagener Au. Sie weisen auf Böden mit hohem Grundwasserstand hin.

Ruderalfluren mittlerer Standorte sind hingegen auf mäßig feuchten und sandig-lehmigen Böden entwickelt. Im Gemeindegebiet finden sich Bestände dieses Biototyps u. a. auf unbebauten Flächen des Siedlungsgebietes. Im Arteninventar finden sich häufige Grünland- und Waldrandarten. Häufig ist eine Brennesseldominanz zu beobachten.

Steilhänge im Binnenland

Der Biototyp „Steilhang im Binnenland“ ist definiert als ein durch den Wechsel im Relief abgrenzbarer Hangbereich mit einem Neigungswinkel größer 20°, einer Mindesthöhe von 2 m und einer Länge von mindestens 25 m. Technisch befestigte und/oder gärtnerisch gestaltete Hangbereiche werden diesem Biototyp nicht zugeordnet.

Diesem Biototyp zuzuordnen sind die inaktive Steilküste nordöstlich der Ortslage, die Hangbereiche innerhalb der Waldflächen südwestlich der Ortslage sowie Abschnitte der inaktiven Steilküste innerhalb der Ortslage. Letztere sind mehr oder weniger dicht mit naturnahem Gehölzaufwuchs bestanden, darunter zum Teil ortsbildprägender Altbaumbestand.

Siedlungsbiotope, Freiflächen

Hierzu zählen bebaute und versiegelte Flächen und Bereiche im Innen- und Außenbereich sowie wie Grün- und Freiflächen. Die Erhebung erfolgte nur im Außenbereich (s. o.). Die für die Gemeinde wichtigsten Grün- und Freiflächen im Innenbereich wurden jedoch ergänzend aufgenommen.

Die Splittersiedlungen im Außenbereich werden, in Abhängigkeit von der erkennbaren Nutzung und den durch den Biototypenschlüssel vorgegebenen Differenzierungsmöglichkeiten, als „gemischte Bauflächen/Dorfgebiete“, „ländliche Wohnform“ oder „Dörfliche Siedlungsflächen“ aufgenommen, die Freiflächen entsprechend ihrer Funktion.

Unter *Sport- und Erholungsanlagen (SE)* werden Sportflächen aller Art mit einem hohen Anteil unversiegelter Flächen bzw. extensiv gepflegten Rasenflächen (Mähwiesen) zusammengefasst. Diesem Biototyp werden straßennahe, anthropogen überformten Flächen gegenüber des Marineehrenmals zugeordnet. Es handelt sich überwiegend um Behelfsparkplätze mit einer relativ artenreichen Vegetation des mesophilen Grünlandes. In den Randbereichen befinden sich Gehölzanzpflanzungen aus teilweise nicht heimischen Arten, z. B. Ölweide und Kartoffelrose.

Bewertung

Die Beurteilung der naturschutzfachlichen Bedeutung der unterschiedlichen Biotoptypen orientiert sich an der Einstufung der Biotoptypen durch das Landesamt für Natur und Umwelt S-H (LANU 2000). Die Bewertung erfolgt nach den Kriterien Naturnähe, Schutzstatus, Wiederherstellbarkeit und erfolgt über eine fünfstufige Skala, von sehr geringer bis sehr hoher Bedeutung (s. u.).

Tabelle 7: Liste der Biotoptypen, gesetzlicher Schutz, Regenerationsfähigkeit und Wertstufen

	gesetzl. Schutz LNatSchG §21 / BNatSchG § 30	Reg.- fähigkeit**	Wertstufe* (landesweit)	Wertstufe* im Gemeindegebiet
AA Acker	-	K	4	4
ABw Weihnachtsbaumplantage	-	K	4	4
Glm artenarmes Intensivgrünland	-	K	3	3
GMm mesophiles Grünland	-	M	2 – 3	3
KSs Sandstrand	-	(M)	1	1
KDw Weißdüne	§ 30	M - L	1	1
KDg Graudüne	§ 30	M - L-	1	1
KDt Feuchtes Dünenal	§ 30	L - N	1	1
KNr Brack- und Salzwasserröhricht	§ 30	L	1	1
KSe Strandsee	§ 30	L - N	1	1
WEy Sonstiger Sumpfwald	§ 30	M - L	2	2
WPe Ahorn- und Eschen Pionierwald	-	K - M	1	2
WFI Sonstiger Laubholzbestand	-	M - L	2 - 3	2 - 3
WGf Gebüsche feuchter und frischer Standorte	-	M	2 - 3	2 - 3
HGy Sonstiges naturnahes Feldgehölz	-	M - L	3	3
HGo Streuobstwiese	-	M - L	1 - 2	2
HGb Einzelbaum / Baumgruppe	-	M - L	2 - 4	2 - 4
HGr Baumreihe	§ 21	M - L	2 - 4	2 - 4
HWt Knick mit typischer Gehölzvegetation	§ 21	M - L	2	2
HWo Knick, gehölzfrei	§ 21	M - L	2	2
HFt Feldhecke, mit typischer Gehölzvegetation	§ 21	M - L	2	2
FKr Naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer	§ 30	M - N	2	2
FTa Tümpel in landwirtschaftlich genutzter Fläche	§ 30	M	2	2
FTo Tümpel in landwirtschaftlich ungenutzter Fläche	§ 30	M	2	2
FXk Klärteich	-	K	4 - 5	4
FXy Feuerlöschteich	-	K - M	3 - 4	3 - 4
FBx Naturferner Bach	-	M	2 - 4	3
FGr Kalk- und nährstoffreicher Graben	-	K - M	3	3
NSs Seggenried	§ 30	M	1	1

Tabelle 7: Liste der Biotoptypen, gesetzlicher Schutz, Regenerationsfähigkeit und Wertstufen

	gesetzl. Schutz LNatSchG §21 / BNatSchG § 30	Reg.- fähigkeit**	Wertstufe* (landesweit)	Wertstufe* im Gemeindegebiet
RHm (Halb-) Ruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	-	K – M	3	3
RHf (Halb-) Ruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	-	K - M	3	3
SE Sport- und Erholungsanlage	-	-	-	-
SEk Kinderspielplatz	-	-	-	-
SGf Friedhof	-	-	-	-
SPh Historische Parkanlage	-	-	-	-
SPi Intensiv gepflegte Grünanlage	-	-	-	-
SPp Öffentlicher Park	-	-	-	-
SD Biotope der gemischten Baufläche / Dorfgebiete	-	-	-	-
SDs Dörfliche Siedlungsfläche	-	-	-	-
SDI Ländliche Wohnformen	-	-	-	-
SVs Straßenverkehrsfläche	-	-	-	-

***Wertstufen**

Die Wertstufen stellen eine Einstufung des jeweiligen Biotoptyps bezogen auf eine „archetypische Ausprägung“ dar und werden mit der folgenden Bedeutung verknüpft:

1 = sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung

stark gefährdete und im Bestand rückläufige Biotoptypen mit hoher Empfindlichkeit und zum Teil sehr langer Regenerationszeit, Lebensstätte für zahlreiche seltene und gefährdete Arten, meist hoher Natürlichkeitsgrad und extensive oder keine Nutzung, kaum oder gar nicht ersetzbar/ausgleichbar, unbedingt erhaltenswürdig.

2 = hohe naturschutzfachliche Bedeutung

mäßig gefährdete, zurückgehende Biotoptypen mit mittlerer Empfindlichkeit, lange bis mittlere Regenerationszeiten, bedeutungsvoll als Lebensstätte für viele, teilweise gefährdete Arten, hoher bis mittlerer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis geringe Nutzungsintensität, nur bedingt ersetzbar, möglichst erhalten oder verbessern.

3 = mittlere naturschutzfachliche Bedeutung

weit verbreitete, ungefährdete Biotoptypen mit geringer Empfindlichkeit, relativ rasch regenerierbar, als Lebensstätte mittlere Bedeutung, kaum gefährdete Arten, mittlerer bis geringer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis hohe Nutzungsintensität, aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes Entwicklung zu höherwertigen Biotoptypen anstreben, wenigstens aber Bestandssicherung garantieren.

4 = geringe naturschutzfachliche Bedeutung

häufige, stark anthropogen beeinflusste Biotoptypen, als Lebensstätte geringe Bedeutung, geringer Natürlichkeitsgrad, hohe Nutzungsintensität, allenthalben kurzfristige Neuentstehung, aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege Interesse an Umwandlung in naturnähere Ökosysteme geringerer Nutzungsintensität.

5 = sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung
sehr stark belastete, devastierte bzw. versiegelte Flächen; soweit möglich, sollte eine Verbesserung der ökologischen Situation herbeigeführt werden.

****Regenerationsfähigkeit**

Einstufung (geschätzt), in welcher Zeit sich nach einer massiven Beeinträchtigung/Beseitigung der Vegetation ein entsprechender Biotop/entsprechende Lebensgemeinschaft (nach Typ und Qualität) wieder entwickeln würde bei vorausgesetzter richtiger Planung und Anlage:

- K kurzfristig wiederherstellbar (bis 5 Jahre)
- M mittelfristig wiederherstellbar (5 bis 50 Jahre)
- L langfristig wiederherstellbar (50 bis 150 Jahre)
- N nicht wiederherstellbar (> 150 Jahre)

5.6 Tiere

Zur Beurteilung der Fauna wurden die folgenden Daten und Quellen herangezogen:
Altdaten aus den faunistischen Kartierungen im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes Laboe (1991/92)

Daten des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) aus den Jahren 1995 bis 2008 sowie
Zufallsbeobachtungen im Zuge der Biotoptypenkartierung.

Für die Bereiche außerhalb der FFH-Gebiete liegen beim LLUR nur sehr wenige Daten vor. Die vorliegende Datenlage ist somit insgesamt lückig und aufgrund ihres Alters für die Beurteilung des Schutzgutes Fauna z.T. nicht mehr belastbar. Die Daten können jedoch in Verbindung mit der aktuellen Biotoptypenkartierung und Zufallsbeobachtungen im Gelände als Orientierung herangezogen werden.

Bestand

Vögel

Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes wurden 1992 ornithologische Daten auf vier Probeflächen erhoben.

Im Küstenbereich wurden als gefährdete Vogelarten der Wiesenpieper (RL SH: Art der Vorwarnliste) und der Sandregenpfeifer (RL SH: stark gefährdet) als Brutvogel festgestellt. Weitere nachgewiesene Brutvogelarten waren Amsel, Austernfischer, Bachstelze, Blaumeise, Brandgans, Buchfink, Fitis, Gartengrasmücke, Grauschnäpper, Grünfink, Hänfling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Möchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stockente, Zaunkönig und Zilpzalp.

Bei vielen der nachgewiesenen Arten handelt es sich um Gehölzbrüter. Arten offener, zumindest baum- und straucharmer Flächen sind neben den gefährdeten Arten Austernfischer, Brandgans, Bachstelze und Stockente. Die Mehrzahl der 1992 nachgewiesenen Arten dürfte immer noch im Gebiet vorkommen.

In der Agrarlandschaft (Äcker, Weiden, Knicks) unmittelbar südlich des bebauten Bereichs wurden 1992 23 Brutvogelarten festgestellt. Als gefährdete Brutvogelarten

wurde hier der Kuckuck (RL SH: Art der Vorwarnliste) nachgewiesen. Weitere Brutvogelarten waren Amsel, Austernfischer, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Fasan, Feldsperling, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Grauschnäpper, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Möchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Sumpfrohrsänger, Zaunkönig und Zilpzalp. Auch für dieses Gebiet ist anzunehmen, dass die Mehrzahl der Arten immer noch als Brutvögel vorkommen.

Im Bereich der Agrarlandschaft im Osten und Süden des Gemeindegebietes (Äcker und Intensivgrünland) können darüber hinaus auch Offenlandbrüter wie Feldlerche, Rebhuhn oder Kiebitz vorkommen, auch wenn diese Arten nicht nachgewiesen wurden.

Im Siedlungsraum sind neben den gehölbewohnenden Arten typische Kulturfolger wie Haussperling, Star und Rauchschwalbe zu erwarten. In der Datenbank des LLUR sind zwei Nachweise der Schleiereule (RL SH: Art der Vorwarnliste) aus den Jahren 2007 und 2008 enthalten. Ein Brutvorkommen befand sich in der Ortslage. Das zweite Vorkommen war im Außenbereich östlich der Siedlungsfläche in einem landwirtschaftlichen Gebäude lokalisiert.

Säugetiere

Angaben zum Vorkommen von Säugetieren sind dem Ursprungsplan von 1999 zu entnehmen. Sie stützen sich auf mündliche Mitteilungen des Hegeringleiters. Demzufolge kommen im Gemeindegebiet Rehwild, Damwild, Wildschwein, Hase, Fuchs, Dachs und Marder vor.

Unter Artenschutzgesichtspunkten relevant ist die Artengruppe der Fledermäuse. Alle heimischen Fledermausarten gehören zu den nach dem BNatSchG streng geschützten Arten. In den Jahren 2005 und 2006 wurden im „Bunker am Sportplatz“ die Wasserfledermaus und das Braune Langohr nachgewiesen (Daten des LLUR). Die Wasserfledermaus ist eine häufige Wald-Fledermausart. Sie bewohnt Quartiere in höhlenreichen Bäumen in Wäldern sowie in Überhängen in Knicks. Sie bejagt windstille Wasserflächen, nutzt aber auch über Land geeignete Nahrungsangebote. Das Braune Langohr ist in Schleswig-Holstein weit verbreitet, aber nirgends häufig.

Im Gemeindegebiet werden darüber hinaus vermutlich Zwergfledermaus, Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus auftreten.

Die Zwergfledermaus ist eine Fledermausart, die im Siedlungsraum sehr häufig ist. Sie bewohnt Dachböden und Spalten in Gebäuden und Bäumen, wobei es zu häufigen Quartierwechseln kommt. Die Art jagt fast überall, bevorzugt in und an Gehölzen, über Wasserflächen und unter Laternen.

Der Große Abendsegler ist in Schleswig-Holstein eine häufige Art und gilt als typische Waldfledermaus, da er im Sommer - häufig auch im Winter - Baumhöhlenquartiere besiedelt. Er ist vorwiegend über Gewässern, Wäldern oder gehölzreichen Landschaftsteilen anzutreffen.

Die Breitflügelfledermaus (RL SH: Art der Vorwarnliste) ist eine ausgesprochene Hausfledermaus und bewohnt bei uns vorzugsweise Dachböden, wobei die Quartierbindung über viele Jahre hinweg sehr hoch ist. Zu den typischen Jagdhabitaten zählen u. a. städtische Siedlungsbereiche mit älteren Baumbeständen, Dörfer, gehölzreiche freie Landschaftsteile oder Viehweiden.

Amphibien

Bei der Amphibienbestanderhebung im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes wurden 1992 vier Amphibienarten im Gemeindegebiet festgestellt. Die beobachteten Arten sind Teichmolch, Grasfrosch, Wasserschwamm und Erdkröte. Nachweise von Gras- und Teichmolch liegen außerdem aus den Jahren 1995 bzw. 1997 vor (Daten des LLUR).

Keine der aufgeführten Arten gehört zu den strenggeschützten Arten gemäß BNatSchG.

Es ist davon auszugehen, dass die genannten Arten weiterhin im Gemeindegebiet vorkommen. Das Vorkommen des streng geschützten Kammmolches ist nicht nachgewiesen. Da diese Art in Schleswig-Holstein jedoch weit verbreitet ist, kann das Vorkommen auch innerhalb der Gemeinde Laboe nicht ausgeschlossen werden.

Im Übrigen ist die Eignung des Gemeindegebietes für eine artenreiche Amphibienfauna aufgrund der geringen Dichte und der Qualität der potenziellen Laichgewässer und der Sommerlebensräume als eingeschränkt einzuschätzen.

Bewertung der Lebensraumkomplexe aus faunistischer Sicht

Die Bewertung bezieht sich auf die Bedeutung der Lebensraumkomplexe aus faunistischer Sicht.

Der Wert einer intensiv genutzten Agrarlandschaft hängt weitgehend von ihrer Ausstattung mit naturnahen Elementen ab. Die für die Avifauna wertprägenden Strukturen im Gemeindegebiet sind die Knicks und Gehölzbestände. Die vorhandenen (Teil-) Populationen mehrerer Amphibienarten sind ein Indikator für die Bedeutung der vorhandenen Kleingewässer, auch wenn die nachgewiesenen Arten sich nicht durch besondere Ansprüche an die Biotopqualität auszeichnen.

Die Eigenschaften des Siedlungsraumes als Lebensraum für Tiere hängt vom Strukturangebot, der Qualität und Größe der Freiflächen und dem Anteil naturnaher Elemente ab. Alte, verwinkelte Bausubstanz, strukturreiche Gärten mit altem Baumbestand sowie Siedlungsbrachen bieten zahlreiche Nischen für Brutvögel, Fledermäuse Insekten und Spinnentiere. Größere, zusammenhängende Parks wie am Ehrenmal und Gärten können Merkmale einer halboffenen Landschaft und / oder eines lichten Waldes aufweisen, der reich an Höhlen und Nischen ist.

Für einige Arten, insbesondere innerhalb der Artengruppen "Vögel" und Fledermäuse" ist der Siedlungsraum als Lebensraum bedeutender als die Agrarlandschaft.

Mit zunehmender Intensivierung der Nutzung leidet die Lebensgemeinschaft des Strandwalls. Die Bedeutung als Lebensraum für Brutvögel ist aufgrund der touristischen Nutzung stark eingeschränkt.

Darüber hinaus geht mit zunehmender Trittbelastung die Wirbellosenfauna (Sandlückenfauna) zurück. Damit entfällt eine wichtige Nahrungsgrundlage für höhere Tiere.

Vorkommen streng geschützter Arten

Im Zusammenhang mit den Artenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Bauleitplanung sind die **streng geschützten** Arten und die europäischen Vogelarten relevant. Bei den streng geschützten Arten handelt es sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- Anlage 1, Spalte 3 der Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung).

Für die große Mehrzahl der **streng geschützten** Arten kann ein Vorkommen im Gemeindegebiet ausgeschlossen werden. Bei einer Vielzahl handelt es sich um Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und in Schleswig-Holstein nur noch wenige Vorkommen besitzen

Innerhalb des Gemeindegebietes wurden jedoch als **streng geschützte Arten** zwei Fledermausarten nachgewiesen. Das Vorkommen weiterer Fledermausarten (alle Fledermausarten sind streng geschützt) ist wahrscheinlich.

Darüber hinaus kann das Vorkommen von einer weiteren streng geschützten Säugetierart (Haselmaus) und von drei streng geschützten Amphibienarten (Moorfrosch, Laubfrosch und Kammmolch) trotz bisher fehlender Nachweise im Gemeindegebiet nicht ausgeschlossen werden.

Eine Artenschutzrechtliche Risikoanalyse der mit dem Flächennutzungsplan vorbereiteten Vorhaben ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

5.7 Landschaftsbild, Erholung

Vorbemerkungen/Methodik

Die Wahrnehmung von Landschaft ist subjektiv und entzieht sich damit einer objektiven Bewertung. Es ist jedoch möglich, tendenzielle Aussagen darüber zu treffen, wie Landschaft wahrgenommen wird und welche Faktoren eine Landschaft in den Augen eines durchschnittlichen Betrachters attraktiv machen.

Mit der Landschaft, bzw. mit den unterschiedlichen Landschaftstypen (Knicklandschaft, Talaue, bäuerliche Kulturlandschaft, Küste etc.) werden bestimmte idealtypische Vorstellungen verbunden. Eine Landschaft wird i. d. R. als um so schöner empfunden, je mehr sie im positiven Sinne der Erwartungshaltung des Betrachters entspricht, d. h. je deutlicher diejenigen Merkmale ausgeprägt sind, die der Betrachter mit der besonderen Eigenart des jeweiligen Landschaftstypes verbindet. Umgekehrt werden diejenigen Elemente, die nicht mit diesem Landschaftstyp – oder mit der

freien Landschaft überhaupt – in Verbindung gebracht werden, als störend empfunden.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme werden die Landschaftstypen herausgearbeitet, die idealtypischen Merkmale aufgelistet und festgestellt, ob und in welcher Ausprägung/in welchem Zustand sie vor Ort vorhanden sind.

Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung durch ADAM/NOHL eingeführten Parameter Eigenart, Vielfalt und Naturnähe. Hieraus wird eine landschaftsästhetische Erlebnisqualität abgeleitet.

Des Weiteren wird die Bedeutung für die Erholungsnutzung beurteilt. Hierbei werden außer der landschaftsästhetischen Erlebnisqualität auch die Zugänglichkeit/Erlebbarkeit der Landschaft, die Wechselwirkungen mit anderen Landschafts- und Erholungsräumen berücksichtigt.

Bestand

Im Plangebiet lassen sich, ohne den Siedlungsraum, drei Landschaftsräume unterscheiden,

- der Agrarraum,
- der Talbereich der Hagener Au sowie
- der Küstenbereich.

Eine Typisierung und Merkmalerfassung erfolgt in Tabelle 9a – 9c

Tabelle 8a: Erfassung des Landschaftsbildes ‚Agrarraum‘

**Landschaftstyp:
 großbäuerliche, durch Ackerbau geprägte Knicklandschaft**

Merkmale	im Bestand vorhanden	Ausprägung
mehr oder weniger geschlossenes Netz aus Knicks und Hecken	ja	aufgelockert, Gehölzaufwuchs überwiegend aufgeputzt, schmal
raumwirksamer Einzelbaumbestand	ja	prägende Eichen-Überhälter auf den Knicks
punktueller Gebüschgruppen	ja	wenige, spärlich
Ackerflächen	ja	mit noch hohem Anteil an Getreide- und Raps in der Fruchtfolge
historische Bausubstanz	(ja)	älterer Gebäudebestand, nur noch spärlich vertreten
Möglichkeit von Blickbeziehungen	ja	– zu entfernten Gehölzkulissen – zur Ostsee – zum Ehrenmal
Siedlungssplitter	ja	Landwirtschaftliche Betriebe, überwiegend moderne Zweckbauten, moderne Wohn-

Tabelle 8a: Erfassung des Landschaftsbildes ‚Agrarraum‘

Landschaftstyp:

großbäuerliche, durch Ackerbau geprägte Knicklandschaft

		gebäude
Gebäude und Objekte, die der Landwirtschaft nicht zugeordnet werden	ja	2 Windkraftanlagen, Halle
Besondere Erlebnisqualitäten:		
<ul style="list-style-type: none"> – Blickbeziehung zu Ostsee und Ehrenmal – Fernblick zur Ostsee – Rapsblüte 		
Erlebbarkeit/Erschließung		
<ul style="list-style-type: none"> – nur für Auto- und Radfahrer, von der Kreisstraße aus – Fußläufig, nur von der Kreisstraße ausgehende Stichwege 		

Tabelle 8b: Erfassung des Landschaftsbildes ‚Küste‘

Landschaftstyp: naturnahe Küste

Merkmale	im Bestand vorhanden	Ausprägung
Aktive Kliffs; Abbrüche, Bodenaufschlüsse, Totholz	(ja) südlich des Hafens; u. vor der Mündung der Hagener Au	aufgrund geringer Höhe kaum als aktives Kliff wahrnehmbar
inaktives Kliff mit Baumbestand	ja Bewaldung südlich des Hafens; Vorwald/Gebüsch nördlich der Ortslage	Wald und Gebüsch, aber ohne dominante Einzelbäume; Wirkung als „naturnahe Küste“ vor allem bei Betrachtung vom Wasser aus. Kliff nördlich der Ortslage, eher einer bewaldeten Böschung entsprechend
Weißdüne	ja	großräumig flächig, mit natürlichem Bewuchs, mit sichtbaren Spuren der Windeinwirkung;
naturnaher Strandwall	ja	Vielfältiges Substrat, Muscheln, Treibgut
Lagune/Strandsee	ja	natürliche Ausprägung, seltener Landschaftsbestandteil
Möglichkeit von Blickbeziehungen	ja	<ul style="list-style-type: none"> – zur Ostsee – zur gegenüberliegenden Küste – zum Ehrenmal Das Hinterland ist sichtverschattet

Tabelle 8b: Erfassung des Landschaftsbildes ‚Küste‘

Landschaftstyp: naturnahe Küste

verbaute/befestigte Uferbereiche/Wellenbrecher u. Ä.	nein	-
Gebäude;	ja	vereinzelt, nicht dominant, mit Bezug zur Strandnutzung;
Besondere Erlebnisqualitäten: – Die für die Ostseeküste außergewöhnliche Großflächigkeit des Dünenbereiches; – Naturnähe (Pflanzen, Tiere) – Sonnenuntergänge – Schiffsverkehr		
Zugänglichkeit/Erlebbarkeit: Gut erschlossen für Fußgänger und Radfahrer; Punktuell auch vom Auto aus erlebbar (K 30 nördlich der Ortslage)		

Tabelle 8c: Erfassung des Landschaftsbildes, Talraum der Hagener Au

Landschaft im Umbruch, Typisierung derzeit nicht möglich

Ausgangszustand: durch bäuerliche Grünlandnutzung geprägte Talaue

Zielzustand (unter Vorbehalt): naturnahe Flussaue im Einflussbereich der Ostsee¹¹

Merkmale	im Bestand vorhanden	Ausprägung
ausgeprägter Reliefeinschnitt, mit deutlich erkennbaren räumlichen Grenzen	ja	Hänge eher flach abfallend, aber deutlich erkennbar;
Die Talsituation betonende Strukturelemente	ja	Gehölze/Kopfbäume am Hangfuß; erkennbarer Wechsel der Nutzungsstruktur
(Feucht-)Grünland	ja	im Nahbereich der Kreisstraße-keine artenreiche Ausprägung
Röhrichte	ja	in größerer Entfernung (Rohrglanzgras-röhrichte verbrachender Grünlandflächen)
naturnaher, unverbauter Flusslauf	ja	-
Uferbegleitende Gehölze	nein	-
Anzeichen für eine Zersiedelung	nein	aber: deutlich sichtbare Siedlungselemente im Nahbereich (Hotel, Camping Stein)
technische Elemente	ja	außerhalb der Niederung, aber im Zusammenhang wahrnehmbar; Gebäude (Hotel)
Besondere Erlebnisqualitäten: Blühaspekte im Frühsommer		

¹¹ der Vorplanung zur Umsetzung der WRRL entnommen; Festlegung voraussichtlich über Managementplanung zur FFH-Gebiet

Tabelle 8c: Erfassung des Landschaftsbildes, Talraum der Hagener Au

Landschaft im Umbruch, Typisierung derzeit nicht möglich

Ausgangszustand: durch bäuerliche Grünlandnutzung geprägte Talau

Zielzustand (unter Vorbehalt): naturnahe Flussaue im Einflussbereich der Ostsee¹¹

Zugänglichkeit/Erlebbarkeit:

Derzeit nur vom Mündungsbereich aus punktuell einsehbar; i. Ü. nicht zugänglich oder einsehbar.

Bewertung

Für die Bewertung werden die folgenden Parameter herangezogen:

Vielfalt ergibt sich aus der Anzahl und der Verteilung von Strukturen, Nutzungsformen und Vegetationsformen

Naturnähe wird im Wesentlichen über die natürliche, und naturnahe Vegetation aber auch über vom Menschen unbeeinflusste Strukturen (Bodenaufschlüsse, Abbruchkanten etc.) wahrgenommen.

Eigenart ergibt sich aus dem Vorkommen und der Ausprägung der dem Idealtypus entsprechenden Merkmale

Die Parameter werden verbal, über eine fünfstufig aufsteigende Skala bewertet (gering - mittelmäßig - hoch, mit den entsprechenden Zwischenstufen).

Des Weiteren werden besondere Erlebnisqualitäten aufgeführt und berücksichtigt.

Die Gesamtbeurteilung erfolgt verbal-argumentativ.

Tabelle 9: Bewertung der landschaftsästhetischen Erlebnisqualität und der Bedeutung für die Erholungsnutzung

Landschaftsraum	Ausprägung der bes. Eigenart	Vielfalt	Natur-nähe	besondere Erlebnis-qualitäten	landschaftsästhetische Erlebnisqualität und Bedeutung für die Erholungsnutzung
<p>Agrarraum</p> <p>großbäuerliche, durch Ackerbau geprägte, Knicklandschaft</p>	<p>mittelmäßig</p>	<p>mittelmäßig</p>	<p>gering</p>	<p>in Teilbereichen: Blickbeziehung zur Ostsee</p> <p>saisonal: Rapsblüte</p>	<p><u>Erlebnisqualität</u></p> <p>Der Landschaftsraum (LR) ist von mittlerer landschaftsästhetischer Erlebnisqualität; Die Eigenart also solche ist noch deutlich wahrnehmbar, die einzelnen Merkmale jedoch sind i. d. R. nicht idealtypisch ausgeprägt (Knicknetz, Knickzustand, Siedlungselemente u. a.)</p> <p>Saisonal und in Teilbereichen wird jedoch eine sehr hohe Qualität erreicht (Rapsblüte, Kontaktbereich Agrarlandschaft Küste, Blickbeziehung Ostsee)</p> <p><u>Erholungsnutzung</u></p> <p>Der LR ist als Hinterland und Kontaktraum zur Küste aufgrund des Synergieeffektes (Erweiterung der Aktionsmöglichkeiten/ Verlängerung der Saison) von potentiell hoher Bedeutung. Diese wird derzeit augenscheinlich jedoch kaum wahrgenommen.¹²</p> <p>Aufgrund fehlender Erschließung ist das Potential nicht ausgeschöpft;</p> <p>Aktuell besteht die Bedeutung im Landschaftserleben mit KFZ oder Fahrrad über die rel. stark befahrene Kreisstraße. Für eine Ferienregion ist dieses Erlebnismoment jedoch auch von nicht zu unterschätzender Bedeutung, da die Wahrnehmung der Landschaft heute in starkem Maße vom KFZ aus geschieht.</p>

¹² Im Rahmen des Leitbildworkshops „Laboe hat mehr als Meer“; Unterpunkt „Was hat Laboe“, findet das Hinterland keine Erwähnung.

Tabelle 9: Bewertung der landschaftsästhetischen Erlebnisqualität und der Bedeutung für die Erholungsnutzung

Landschaftsraum	Ausprägung der bes. Eigenart	Vielfalt	Natur-nähe	besondere Erlebnis-qualitäten	landschaftsästhetische Erlebnisqualität und Bedeutung für die Erholungsnutzung
<p>Küste naturnahe Küste</p>	sehr hoch	sehr hoch	hoch	flächige Dünenlandschaft; Naturnä- he/Naturbeobachtung; Sonnenuntergänge Schiffsverkehr	<p><u>Erlebnisqualität</u> Der Landschaftsraum (LR) ist von sehr hoher landschaftsästhetischer Erlebnisqualität. Er entspricht trotz der Siedlungssplitter weitestgehend der idealtypischen Vorstellung einer weitläufigen Dünenlandschaft; Relikte der früheren Nutzung und einwandernde (aber noch nicht dominierende) Neophyten sind dem Laien i. d. R. nicht erkennbar und mindern den Erlebniswert kaum.</p> <p><u>Erholungsnutzung</u> Die Bedeutung für die Erholungsnutzung ist sehr hoch. Der Küstenabschnitt ist eines der Standbeine der Fremdenverkehrswirtschaft in Laboe. Dünenbereiche vergleichbarer Breite sind an der Ostseeküste von S-H nur an sehr wenigen Stellen zu finden, so dass hier nahezu von einem Alleinstellungsmerkmal gesprochen werden kann.</p>
<p>Talraum der Hage- ner Au</p> <p>durch Nutzung und Nutzungsaufgabe gleichermaßen geprägte Auenlandschaft</p>	mittel bis hoch	mittel	mittel bis hoch	Frühjahrs-/Frühsommer-Aspekt	<p><u>Erlebnisqualität</u> Der Landschaftsraum (LR) ist trotz der einsetzenden Veränderung der besonderen Eigenart noch von mittlerer bis hoher landschaftsästhetischer Erlebnisqualität. Defizite, wie das Fehlen typischer Feuchtgrünlandvegetation und die Verdrängung von Grünland durch Rohrglanzgrasröhrichte fallen nur einem Betrachter mit Vorkenntnissen auf.</p> <p><u>Erholungsnutzung</u> Der LR ist derzeit von geringer Bedeutung für die Erholungsnutzung. Er ist fußläufig nicht erschlossen und nur von der Kreisstraße aus einsehbar.</p>

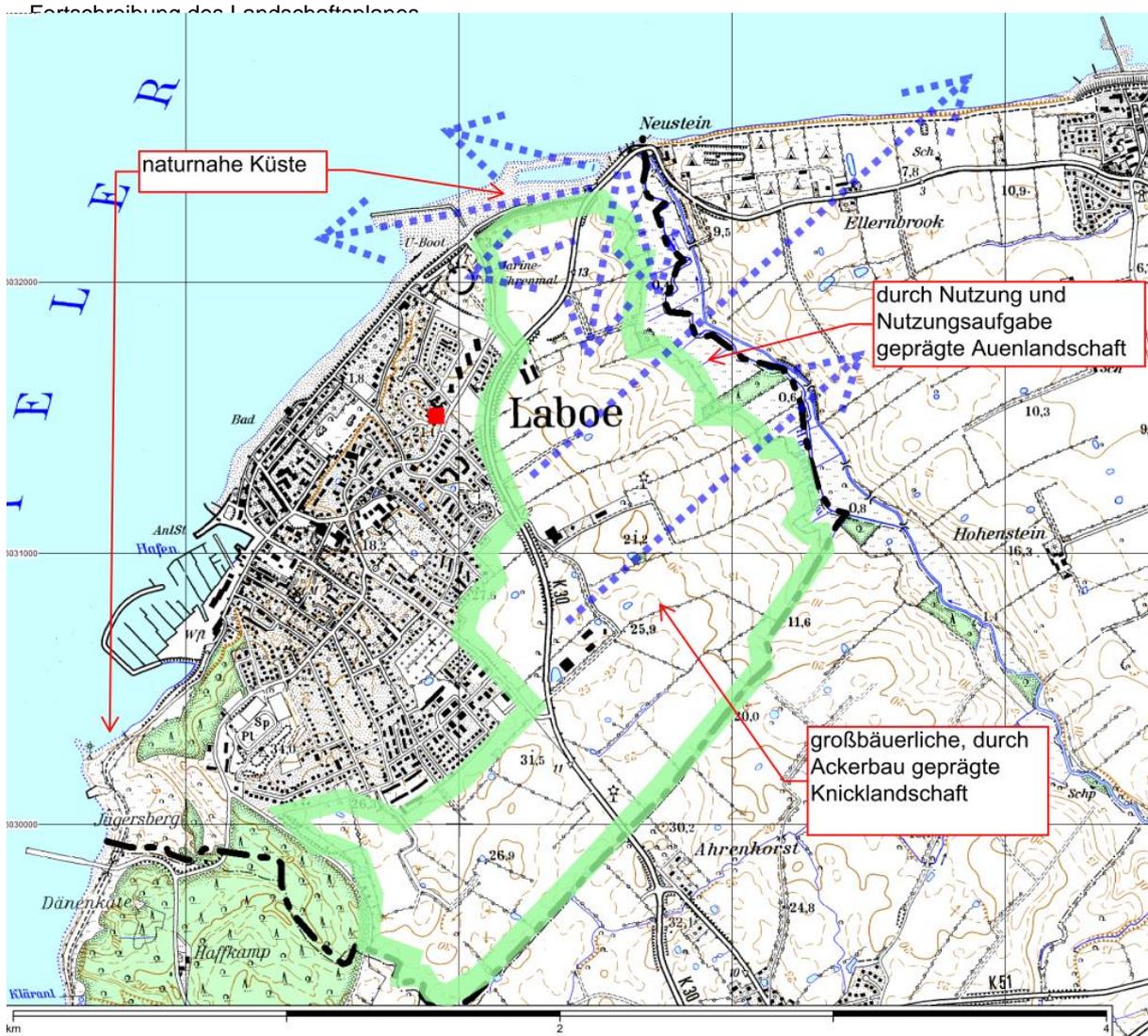


Abb. 6: Landschafts(bild)räume und wichtige Blickbezüge

6 Bestehende Nutzungen

Im Hinblick auf die vorhandenen Nutzungen wird im Wesentlichen auf die parallel laufende Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes verwiesen. Es werden nur diejenigen Nutzungen näher dargestellt, die für die Landschaftsplanung von besonderer Relevanz sind.

6.1 Land- und Forstwirtschaft

Etwa die Hälfte des Gemeindegebietes wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen eingenommen. Es existieren noch zwei landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe und ein Nebenerwerbsbetrieb. Die Vollerwerbsbetriebe betreiben schwerpunktmäßig Ackerbau. Der Nebenerwerbsbetrieb hält Pferde.

Der Waldanteil in der Gemeinde ist extrem gering, wenn man den Anteil des Waldes innerhalb des Sondergebietes der Bundeswehr außer Betracht lässt (im Landschaftsplan nicht dargestellt, da nicht Bestandteil des bei der Planung zu berücksichtigen Gebietes).

sichtigenden Bereiches). Es existieren nur wenige verstreute Flächen im Aual und randlich des Sondergebietes.

Der größte zusammenhängende Waldkomplex befindet sich innerhalb des Sondergebietes der Bundeswehr und der angrenzenden Flächen.

6.2 Erholungsinfrastruktur

Küste Hafen und Strand

Die für die Erholungsnutzung wichtigsten Strukturen sind die verschiedenen Küsten und Strandabschnitte sowie der Hafen

Hafen

Der Hafen ist neben dem Ehrenmal die touristische Hauptattraktion der Gemeinde. Der Hafen von Laboe war ursprünglich ein Fischerei- und Gewerbehafen. Ein Teil dieser Funktionen hat der Hafen noch heute (Fischerei, Dampfverbindung nach Kiel, Ausgangsort für Angelausflüge).

Im Wesentlichen hat sich der Hafen jedoch zu einem modernen Yachthafen mit 375 Wasserliegeplätzen und einem umfassenden Service-Angebot entwickelt.

Der historischen Entwicklung entsprechend gliedert sich der Hafen in drei Bereiche, den ursprünglichen Fischerei- und Gewerbehafen mit seinem großräumigen Hafenbecken und daran anschließend einen älteren und einen neueren Bereich mit Liegeplätzen für Sportboote.

Strand

Der Ortslage vorgelagert befindet sich ein Kurstrand (kurtaxenpflichtiger Strandabschnitt). Nördlich und südlich der Ortslage ist der Strand nicht kurtaxenpflichtig (Frestrand), wobei die Küste südlich der Ortslage keinen für die Erholungsnutzung attraktiven Strand aufweist. Dafür hat sich nördlich bzw. nordöstlich der Ortslage ein umso attraktiverer Frestrand entwickelt.

6.3 Fuß und Radwege

Der besiedelte Bereich und die Küste sind fußläufig gut erschlossen. Entlang der Küste verläuft der Fördewanderweg, der von Kiel-Dietrichsdorf bis Laboe durchgehend entlang der Küste verläuft.

Innerhalb der Ortslage wird der Weg durch die Strandpromenade beziehungsweise die Strandstraße ersetzt. Auf Höhe des Ehrenmals endet die Strandstraße. Der Weg teilt sich hier in einen oberhalb des toten Kliffs verlaufenden, mit Plattenbelag befestigten Weg und einen am Fuße des toten Kliffs verlaufenden unbefestigten Weg. Auf Höhe des Strandcafés / An der Au treffen beide Wege auf die K 30.

Im Hinterland fehlt ein zusammenhängendes, durchgängiges Wegenetz.

Für den Radverkehr stehen im Wesentlichen die öffentlichen Straßen zur Verfügung. Die Kreisstraße verfügt über einen separaten Radweg. Im Bereich des Fördewanderweges teilen sich Fußgänger und Radfahrer den Weg.

6.4 Windkraft

Auf Gebiet der Gemeinde Laboe befinden sich zwei Windkraftanlagen. Die Anlagen genießen Bestandsschutz, entsprechen jedoch nicht dem Windkraftkonzept des Kreises und den Darstellungen des Regionalplans III.

7 Konfliktanalyse

7.1 Konflikte, die sich aus bestehenden Nutzungen ergeben

7.1.1 Konflikte zu den Zielen des Naturschutzes

Konfliktfeld Landwirtschaft/Naturschutz

Die Flächen unterliegen zum überwiegenden Teil einer intensiven ackerbaulichen Nutzung. Damit verbunden ist – auch bei Beachtung der guten fachlichen Praxis im Sinne des §5(2) BNatSchG – eine stark eingeschränkte Lebensraumfunktion für wild lebende Tiere und Pflanzen. Im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes besteht ein erhöhtes Risiko des Eintrages von Nährstoffen in angrenzende naturnahe Flächen ausgehen – hier insbesondere in die Niederung der Hagener Au.

Die Erhaltung der zur Biotopvernetzung erforderlichen Landschaftsstrukturelemente (Knicks, Kleingewässer) erfolgt entsprechend der guten fachlichen Praxis und genügt den derzeitigen gesetzlichen Anforderungen.

Konfliktfeld Wasserhaushalt/Entwässerung im Bereich der Niederung

Die Niederung der Hagener Au wird im Rahmen der Landschaftsplanung nicht näher betrachtet, da gemeindlicherseits hier kein Planungsbedarf besteht.

Der gesamte Niederungsbereich ist Bestandteil eines FFH-Gebietes. (vgl. Ziff.4.1) Ein Managementplan ist derzeit in Aufstellung. Die Planungshoheit liegt beim Land Schleswig-Holstein. Die Gemeinde Laboe wird am Verfahren beteiligt, wird selber aber nicht planerisch tätig.

Der Niederungsbereich wird außerdem im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie überplant (vgl. Ziff. 8.8).

Konfliktfeld Erholungsnutzung/Naturschutz an der Küste

Die naturnahe Küste nördlich der Ortslage hat sich nach Aufgabe der Campingplatznutzung 1991 in relativ kurzer Zeit zu einem typisch ausgeprägten, großflächigen Grau- und Weißdünenkomplex entwickelt. Er stellt einen für die biologische Vielfalt und für die besondere Eigenart, Schönheit und den Erholungswert von Natur und Landschaft gleichermaßen hochwertigen Bereich dar. Hieraus resultieren Kon-

flikte, insbesondere durch Vertritt der Vegetation und Störung der Fauna. Andererseits handelt es sich um einen ausgewiesenen Naturerlebnisraum, in dem das Betreten der naturnahen Bereiche als Bestandteil des Naturerlebens ermöglicht werden soll.

Zur Querung des Weißdüngürtels sind Holzbohlenwege errichtet worden. Hierdurch lassen sich Schäden durch Vertritt nicht vollständig vermeiden, sie werden jedoch minimiert.

Ein erhebliches Konfliktpotential ergibt sich durch die Erholungsnutzung in räumlicher Nähe zu den potentiellen Brutgebieten von Seevögeln im Bereich des Strandsees (früher Lagune Nehrungshaken). Erschwerend kommt hinzu, dass die besagten Bereiche Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“ und zum Teil auch Bestandteil des FFH-Gebietes 1528-391 „Küstenlandschaft Bottsand - Marzkamp und vorgelagerte Flachgründe“ sind.

Trotz der Errichtung von Absperrungen dringen immer wieder Erholungssuchende in diese Bereiche ein, was eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.

Wie in anderen der ungestörten Entwicklung überlassenen Küstenbereichen ist jedoch auch hier die Ausbreitung von Neophyten¹³, hier insbesondere der Kartoffelrose (*rosa rugosa*) zu beobachten.

Ein flächiges Ausbreiten dieser expansiven Art, wie z. B. auf der Kieler Seite der Förde stellenweise zu beobachten, birgt die Gefahr sowohl des Verlustes an Biotopqualität (Eignung als Lebensraum für die angepasste Flora und Fauna) als auch an Erholungseignung.

Im Küstenbereich südlich des Hafens ist das Konfliktpotential aufgrund der geringeren Bedeutung als Vogelbrutgebiet geringer. Hinzu kommt, dass bedingt durch die Absperrungen des Sondergebietes BUND ein sehr wirksames Betretungshindernis besteht.

Konfliktfeld Erholungsnutzung/Naturschutz im Hinterland

Im Hinterland treten so gut wie keine durch die Erholungsnutzung bedingten Konflikte auf, da diese Bereiche für die Erholungsnutzung de facto nicht erschlossen sind.

7.1.2 Konflikte und Defizite im Hinblick auf die Erholungsmöglichkeiten

Fußläufige Verbindungen

In der Gemeinde Laboe besteht fußläufig derzeit de facto als einziges wirklich attraktives Angebot die Wegführung entlang der Küste.

Bedingt attraktiv für Spaziergänger sind darüber hinaus einige der Wegführungen durch den Ortskern, und zwar dort, wo dieser noch den Charakter einer gewachsenen dörflichen Siedlung erkennen lässt.

Der Radweg entlang der Kreisstraße, der in Ermangelung von Alternativen auch von Spaziergängern genutzt wird, ist für Fußgänger unattraktiv, da es sich um einen as-

¹³ in der Neuzeit eingewanderte Pflanzenarten

phalтиierten Weg handelt und unmittelbar daneben die stark befahrene Kreisstraße verläuft.

Das Hinterland ist nicht erschlossen. Es führen nur Stichwege auf den nächsten Acker (bisweilen mit dem Schild „privat“ als für den Erholungssuchenden nicht geeignet ausgewiesen).

Der Fördewanderweg entlang der Küste ist im Bereich außerhalb der Ortslage für Menschen mit Behinderung nur abschnittsweise geeignet, zum einen aufgrund der fehlenden Befestigung und zum anderen aufgrund des kurzen, aber steilen Anstiegs von der vorgelagerten Küste zur K 30.

Ein parallel oberhalb der Küste verlaufender, durchgehend mit Plattenbelag versehener Weg, der im Prinzip für diese Bevölkerungsgruppe gangbar wäre, befand sich zum Zeitpunkt der Begehung (Winter 2011/2012) in einem unbegehbaren Zustand. Davon abgesehen ist dieser Weg aufgrund beidseitiger Beschattung durch dichte Gehölze und fehlende Blickbezüge zur See relativ unattraktiv.

Angebote für Radfahrer

Das Angebot für Radfahrer beschränkt sich im Wesentlichen auf den begleitenden Radweg entlang der K 30. Zwar wirkt sich auch für Radfahrer die Verkehrsdichte negativ auf die Erholungsqualität aus, im Übrigen ist der Weg aufgrund des Ausbaustandes und der Ausblicke (vgl. Ziff. 5.7) jedoch für Radfahrer attraktiv.

Der Fördewanderweg ist für Radfahrer nicht ausgebaut. Es handelt sich um einen Weg, der von Radfahrern mit genutzt werden. Der attraktive Abschnitt nordöstlich der Ortslage ist hinaus nicht befestigt.

Angebote für Reiter

Reitwege sind nicht vorhanden, obgleich es vor Ort eine Reitschule und einen Pferdehaltenden Betrieb gibt.

7.2 Konfliktpotential aus den perspektivischen Nutzungen

Die Konfliktanalyse bezieht sich nur auf die in den Flächennutzungsplan aufgenommenen perspektivischen Nutzungen.

Grundlage des Flächennutzungsplanes ist u. a. das Ergebnis des Workshops „Laboe hat mehr als Meer“, der in der Zeit vom November 2008 bis Februar 2009 durchgeführt wurde.

Bauliche Entwicklung; Wohnbau- Mischbau- und Gewerbeflächen

Der Entwurf zum Flächennutzungsplan sieht die folgende Entwicklung vor:

1. im Außenbereich, südwestlich der K 30: Wohngebiete und ein Gewerbegebiet
2. im Außenbereich, nordöstlich des Brodersdorfer Weges, südlich der Bebauung am Königsberger Weg, westlich der K 30: Wohngebiete und ein Mischgebiet
3. im Innenbereich (Ortsrand), südlich der Straße Mergelgraben, östlich der Bebauung an der Ostlandstraße: Wohngebiet
4. im Innenbereich (Ortsrand); eine Fläche am Steiner Weg: Wohngebiet

5. im Innenbereich; die sich südöstlich an den Ortskern anschließende Fläche:
Wohngebiet

Die Inanspruchnahme von Freiflächen für die bauliche Entwicklung ist in unvermeidlicher Weise mit Beeinträchtigungen von Boden und Wasserhaushalt verbunden. Die Flächen unterscheiden sich jedoch im Hinblick auf die Konfliktrichtigkeit zum Schutzgut Arten und Biotop und Landschaftsbild.

Zu 1 und 2 (Außenbereich)

Die Inanspruchnahme der Außenbereichsflächen und der Fläche südlich des Mergelgrabens geht im Wesentlichen zu Lasten landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen, steht aber in Konflikt mit dem Erhaltungsgebot für die innerhalb dieser Flächen gelegenen Knicks und Kleingewässer. Die Konfliktrichtigkeit ist dabei für die Flächen südwestlich der K 30/des Brodersdorfer Weges erheblich höher als für die Flächen nördlich des Brodersdorfer Weges/westlich der K 30.

Durch den Zuschnitt der Bauflächen und die Berücksichtigung randlicher Grünzüge lässt sich der Verlust an Knicks und Kleingewässern in beiden Gebieten erheblich reduzieren (vgl. Ziff. 8.3.1).

Der Verlust freier Landschaft betrifft unvermeidlich auch das Landschaftsbild. Die Entwicklung betrifft in diesem Fall jedoch einen Landschaftsausschnitt, der bereits durch Siedlung in Anspruch genommen ist und der für die landschaftsbezogene Erholung kaum erschlossen ist. De facto verschiebt sich der Ortsrand nach Osten. Durch Eingrünungsmaßnahmen lässt sich ein gleichwertiger Zustand wiederherstellen.

Insgesamt beschränkt sich die Konfliktrichtigkeit auf das mit einer baulichen Weiterentwicklung unvermeidlich verbundene Maß und ist daher als vergleichsweise gering einzustufen.

zu 3

Es gilt das zu 1 und 2 Gesagte, mit dem Unterschied, dass hier nur randlich gelegene Strukturen betroffen sind. Die Konfliktrichtigkeit entspricht dem mit einer baulichen Weiterentwicklung unvermeidlich verbundenen Maß und ist als gering einzustufen.

Zu 4 und 5

Die Inanspruchnahme der Innenbereichsfläche am Steiner Weg betrifft eine Fläche, auf der nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung die Vegetationsentwicklung soweit fortgeschritten ist, dass die Fläche gemäß der Begriffsbestimmung nach § 2 des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) faktisch Wald ist. Naturschutzfachlich liegt eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften vor. Es besteht somit ein Zielkonflikt zum Naturschutz als auch ein Widerspruch zum Gebot der Sicherung der Waldfunktionen gemäß § 4 LWaldG.

Auf der an den Ortskern angrenzenden Innenbereichsfläche hat im mittleren Bereich ebenfalls eine durch Nutzungsaufgabe bedingte natürliche Entwicklung statt-

gefunden. Die entstandenen Biotopstrukturen sind wertvoll, aber bis auf das dort vorhandene Kleingewässer nicht geschützt.

Die bauliche Entwicklung dieser Flächen ist aus landschaftsplanerischer Sicht ein interner Zielkonflikt zwischen dem Ziel des Erhaltes und der Sicherung der biologischen Vielfalt, der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten einerseits (Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften) und dem Grundsatz der vorrangigen Inanspruchnahme von Flächen im Innenbereich andererseits (Schutzgut Landschaft).

Eine Lösung des Konfliktes auf der betroffenen Fläche durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht möglich, so dass eine grundsätzliche Abwägungsentscheidung für oder gegen eine bauliche Entwicklung zu treffen ist.

Bauliche Entwicklung; Sonderbauflächen

Der Entwurf zum Flächennutzungsplan enthält:

1. die Umwidmung bestehender baulich genutzter Flächen zu Sonderbauflächen
2. die Neudarstellung einer Sonderbaufläche nördlich-östlich des Ehrenmals
3. die Neudarstellung einer Sonderbaufläche nordwestlich des Ehrenmals

zu 1

Die Umwidmung besiedelter Flächen ist unter den Gesichtspunkten der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unproblematisch.

zu 2

Es handelt sich um eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche außerhalb des Landschaftsschutzgebietes, die zum Teil bereits von Siedlung in Anspruch genommen ist. Der Konflikt zu dem Ziel Sicherung der biologischen Vielfalt und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist relativ gering.

Es besteht ein höheres Konfliktpotential zu dem Ziel des Erhaltes der Vielfalt, Schönheit und Eigenart der Landschaft sowie dem Umgebungsschutz des Kulturdenkmals (Ehrenmal). Der Konflikt ist auf nachgeordneter Ebene durch die konkrete Ausgestaltung zu minimieren oder zu lösen.

zu 3

Es handelt sich um eine bereits stark vorbelastete Fläche außerhalb der geschützten Bereiche und außerhalb des Küstenschutzstreifens. Die Konfliktrichtigkeit beschränkt sich auf das mit einer baulichen Weiterentwicklung unvermeidlich verbundene Maß und ist daher als vergleichsweise gering einzustufen.

Verkehrsentwicklung

Als Neudarstellung enthält der Flächennutzungsplan lediglich die Umgestaltung der Verkehrsführung im Ortseingangsbereich. Davon betroffen ist ein Feldgehölz. Hierbei handelt es sich um einen schnell ersetzbaren Lebensraum von mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (ohne Schutzstatus). Im

Rahmen der Umgestaltung entstehen neue Zwickelflächen. Die Konfliktrichtigkeit ist daher als vergleichsweise gering einzustufen.

Die Erschließungsvision „Südwestumgehung“ über das Gelände des derzeitigen Sondergebietes der Bundeswehr ist nicht Gegenstand der F-Plan Neuaufstellung und bleibt bei der Fortschreibung des Landschaftsplanes dementsprechend unberücksichtigt.

Nutzung der Küste

Die Darstellungen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Hinblick auf die Nutzung der Küste enthalten keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand. Das Konfliktpotential entspricht dem des Bestandes.

Im Rahmen des Leitbildworkshops wurden jedoch Perspektiven entwickelt, die ein erhebliches Konfliktpotential zu den Zielen des Naturschutzes (hier: Sicherung der biologischen Vielfalt, Arten und Lebensräume) beinhalten.

8 Entwicklung

8.1 Berücksichtigung der Natura 2000-Gebiete

Die Natura 2000-Gebiete werden nachrichtlich in die Plandarstellung übernommen. Es werden außerdem diejenigen Flächen, die sich in Eigentum der Stiftung Naturschutz befinden, entsprechend des angestrebten Ziels als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Des Weiteren werden innerhalb des FFH-Gebietes die geschützten Biotope (siehe unten Ziff. 8.2) und die Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes dargestellt, weil diesbezüglich eine für das Gemeindegebiet flächendeckende Darstellung gewollt ist.

Aussagen zur Entwicklung des FFH-Gebietes macht der Landschaftsplan nicht. Dies liegt darin begründet, dass derzeit für das FFH-Gebiet „Hagener Au und Passader See“ ein Managementplan erstellt wird. Träger des Verfahrens ist die oberste Naturschutzbehörde (vgl. Ziff.8.1). Gleichzeitig wird die Hagener Au im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenlinie beplant. An beiden Planungen wird die Gemeinde beteiligt. Beide Verfahren sind derzeit nicht abgeschlossen.

Angesichts der derzeit laufenden Fachplanungen, insbesondere des Managementplanes, ist die Formulierung landschaftsplanerischer Ziele auf kommunaler Ebene hinfällig. Die Berücksichtigung der Belange der Gemeinde im Planungsprozess ist durch die Beteiligung gegeben.

Eine Übernahme der Inhalte der laufenden Planungen ist nicht möglich, da beide Verfahren noch nicht abgeschlossen sind. Für das FFH-Gebiet entsteht hieraus kein Risiko oder Nachteil.

Maßgeblich für den Gebietsschutz sind die für das FFH-Gebiet festgesetzten Erhaltungsziele (vgl. Ziff 4.1 und Umweltbericht). Die Verantwortung der Gemeinde für das FFH-Gebiet wird dadurch wahrgenommen, dass die Gemeinde keine Pläne und Projekte verfolgt, die mit diesen Erhaltungszielen unvereinbar sind. Eine entsprechende Bewertung/Risikoeinschätzung erfolgt im gemeinsamen Umweltbericht für den F-Plan und den Landschaftsplan.

8.2 Sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft

Biotopechutz

Die geschützten Biotope werden entsprechend dem Bestand in den Entwicklungsplan übernommen. Es handelt sich dabei um

- die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope, wobei verschiedene Biotoptypen differenziert dargestellt werden, sowie
- die nach § 21 LNatSchG geschützten Biotope. Es handelt sich hierbei um die Knicks und ebenerdigen Hecken sowie die geschützten Steilhänge im Binnenland (vgl. Ziff. 5.5). Grundlage ist die Biotoptypenkartierung im Zuge der Fortschreibung des Landschaftsplanes.

Außerhalb der Natura 2000-Gebiete basiert die Darstellung auf der im Zuge der Fortschreibung des Landschaftsplanes vorgenommenen Biotoptypenkartierung (Karte 2a). Innerhalb der Natura 2000-Gebietes liegt ihr die aktuelle FFH-Kartierung des LLUR zugrunde (Karte 2b).

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, sind verboten. Von den Verboten kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Die Gemeinde bereitet mit ihrem Flächennutzungsplan Vorhaben vor, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen werden. Es handelt sich dabei um Knicks und Kleingewässer, die innerhalb der für die bauliche Entwicklung vorgesehenen Flächen liegen.

Unter Berücksichtigung des landschaftsplanerischen Zieles, den Verlust geschützter Flächen soweit als möglich zu vermeiden, wurde der Zuschnitt der Bauflächen und der Verlauf von Grünachsen so modifiziert, dass ein möglichst hoher Anteil an geschützten Flächen und Strukturen erhalten bleibt. Dies ist jedoch nicht zu 100 % möglich. Der Entwicklungsteil enthält daher Überlagerungen der Darstellung von Flächen für die bauliche Entwicklung und geschützten Biotopen. Hier muss im Rahmen der nachgeordneten Bauleitplanung eine Ausnahme erwirkt werden. Die hierfür erforderliche Voraussetzung ist ein Ausgleich der Beeinträchtigung. Dies gilt auch für die Innenbereichsentwicklung nach § 13a BauGB.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Herstellung eines Ausgleichs bei den betroffenen Biotopen grundsätzlich möglich.

Landschaftsschutzgebiet

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes (vgl. Ziff. 4.2) wird in den Entwicklungsplan übernommen.

Das Schutzgebiet wird als „*typischer Ausschnitt aus der Grundmoränenlandschaft der Probstei und der angrenzenden Ostseeküste*“ charakterisiert.

Schutzziel gemäß Schutzverordnung vom 30.3.1999 ist die Erhaltung und Entwicklung der ökologisch besonders bedeutsamen und vielfältigen naturnahen bis natürlichen Biotopstrukturen und -funktionen sowie des durch die Hagener Au und durch die Ostseeküste geprägten Landschaftsbildes.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können.

8.3 Vermeidung, Minderung und Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

8.3.1 Bauentwicklungsflächen

Die im Landschaftsplan dargestellten Flächen für die bauliche Entwicklung entsprechen der Zieldarstellung der Gemeinde, die unter Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den übrigen öffentlichen Belangen getroffen worden ist.

Der wesentliche Ansatz zur Vermeidung und Minimierung der Konflikte zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besteht in der Festlegung der gliedernden Grünzüge und -achsen im Bereich der Bauentwicklungsflächen südwestlich des Brodersdorfer Weges/K30.

Vermeidung und Minimierung durch Grünachsen

Die Abgrenzung der breiten Grünachse in der Verlängerung der Straße Kiebitzredder ergibt sich aus der dort im Vergleich zum Rest der Agrarlandschaft relativ hohen Biotopdichte. Innerhalb dieser Grünachse befinden sich ein Redder, zwei Knicks und zwei Kleingewässer, die erhalten werden (Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahme).

In der südöstlichen Verlängerung befindet sich einer der wenigen größeren Biotopstrukturen innerhalb der Feldmark. Die Konstellation und die Wertigkeit der vorhandenen Strukturen bietet die Voraussetzung für die Entwicklung einer lokalen Biotopverbundachse (vgl. Ziff. 8.4), die sich zumindest abschnittsweise mit einer fußläufigen Erschließung der Landschaft verbinden lässt (vgl. Ziff. 8.8.1).

Die zweite Grünachse orientiert sich an dem Verlauf eines dort vorhandenen Knicks und trennt gleichzeitig zwei verschiedene bauliche Entwicklungsbereiche (Wohngebiet und Gewerbegebiet).

Vermeidung und Minimierung innerhalb der Bauentwicklungsflächen

Der Erhalt der übrigen innerhalb der Bauentwicklungsflächen gelegenen Knicks und Kleingewässer kann auf übergeordneter Ebene des Landschaftsplanes/Flächennutzungsplanes nicht geregelt werden. Erst auf nachgeordneter Ebene, im Rahmen des verbindlichen Bebauungsplanes, kann darüber entschieden werden, ob die nach Berücksichtigung der im Landschaftsplan vorgegebenen Grünstrukturen innerhalb der Bauentwicklungsflächen gelegenen Strukturen erhalten werden können. Dies ist u. a. abhängig von den Möglichkeiten der Erschließung und dem Zuschnitt der Grundstücke.

Damit die geschützten Strukturen (Knicks und Kleingewässer) im Fall eines Erhaltes ihre ökologischen Funktionen weiterhin erfüllen können, sind die folgenden Voraussetzungen bei der Planung anzustreben:

- Integration der zu erhaltenden Kleingewässer in öffentliche Grünflächen

- Integration der zu erhaltenden Knicks in Grünzüge mit einer Breite von rd. 10 m, mit einem Randabstand zum Knickfuß von mindestens 3 m (Knickschutzstreifen)
- Anbindung der Knicks an eine randliche Grünfläche.

Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllbar sind, ist zu prüfen, ob einer Beseitigung in Verbindung mit einer Kompensation ggf. Vorrang zu geben ist gegenüber einem Erhalt, der aus naturschutzfachlicher Sicht nicht sinnvoll ist.

Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Zur Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist für die Bauentwicklungsflächen eine randliche Eingrünung vorgesehen. Bei den unmittelbar an die K 30 angrenzenden Flächen ist das nicht erforderlich, da hier eine Lärmschutzvorrichtung hergestellt wird. Diese kann – wie abschnittsweise vorhanden – aus einem begrünten Wall bestehen oder andersartig ausgeführt werden. Sie ist jedoch in jedem Fall zu begrünen.

8.3.2 Küste

Die Küste stellt den Bereich mit der höchsten Konfliktdichte dar. Ein interner Konflikt der Landschaftsplanung ergibt sich aus dem Ziel der Sicherung der biologischen Vielfalt und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einerseits und dem der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft andererseits, die beinhaltet, dass geeignete Flächen zum Zweck der Erholung zugänglich zu machen sind.

Ein weiteres Konfliktfeld ergibt sich aus der Bedeutung der Küste für den Fremdenverkehr und damit ihrer wirtschaftlichen Bedeutung. Im Rahmen des Leitbildworkshops wurden diesbezüglich Perspektiven entwickelt, die ein erhebliches Konfliktpotential zu den Zielen des Naturschutzes (hier: Sicherung der biologischen Vielfalt, Arten und Lebensräume) beinhalten.

Vertiefende Betrachtung der Nutzungskonflikte und Entwicklungsmöglichkeiten

Naturschutzfachliche Bedeutung

Aus Naturschutzsicht ist der gesamte Küstenbereich nordwestlich des Ehrenmals – im Prinzip der Bereich, der ausgewiesener Naturerlebnisraum ist – ein heute bereits sehr hochwertiger Bereich. Der größte Teil der Fläche ist nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Teilbereiche sind Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes. Würden die Beeinträchtigungen durch die Erholungsnutzung in Zukunft unterbleiben, würde das Gebiet eine weitere erhebliche Aufwertung erfahren, indem es sich wieder vermehrt zum Brutplatz für bodenbrütende Seevögel entwickeln könnte. Diesbezüglich besteht die Hauptbeeinträchtigung in der Störung durch Spaziergänger. Der zweite wesentliche der Erholungsnutzung zuzuschreibende Beeinträchtigungsfaktor ist die Schädigung der Vegetation durch Vertritt.

Eine dritte, nicht der Erholungsnutzung zuzuschreibende Beeinträchtigung, besteht in der Verdrängung der heimischen Küstenvegetation durch invasive nicht heimische Arten – hier konkret durch die Kartoffelrose (*Rosa rugosa*) (vg. Ziff. 5.5).

Zielkonflikt Naturschutz versus Erholung

Rein naturschutzfachlich betrachtet wären die aus der Erholungsnutzung resultierenden Konflikte nur durch ein konsequentes Betretungsverbot zu lösen. Eine derartige Vorgehensweise würde jedoch der Bedeutung der Fläche für die Erholungsnutzung nicht gerecht und steht im Widerspruch zu dem im Bundesnaturschutzgesetz ebenfalls verankerten Gedanken, wonach geeignete Flächen und Bereiche zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft zu schützen und zugänglich zu machen sind.

Die besondere Erholungseignung besteht hier in der Möglichkeit eine naturnahe Dünenlandschaft zu erleben. Dieses Erlebnis stellt eine Qualität an sich dar und ist nicht ersetzbar durch die Zugänglichkeit eines beliebigen anderen Strandabschnittes oder durch eine Betrachtung der Fläche aus der Ferne.

Die Erlebnisqualität der naturnahen Küste bedeutet gleichzeitig auch eine Stärkung der Attraktivität der Gemeinde Laboe als Erholungsort und ist damit auch wirtschaftlich von Bedeutung.

Nutzungsdruck aus fremdenverkehrswirtschaftlichen Erwägungen

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten besteht über die bestehende Nutzung hinaus ein Interesse, auch diesen Küstenabschnitt einer intensiveren Nutzung zuzuführen. Im Rahmen des Leitbildes dokumentierte Ideen hierzu zielen auf ein kommerzielles Angebot an eine jugendlich-sportliche Zielgruppe (Kite-Surf-Schule, Eventfläche, Disco/ein Jugendclub). Aufgrund der Entfernung zur Siedlung (kaum Belästigung von Anrainern) bieten sich diese Überlegungen an.

Ausschluss von Entwicklungen aufgrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen

Eine Intensivierung der Erholungsnutzung in dem im Leitbild-Workshop angedachten Sinn ist jedoch unvereinbar mit den Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Bereits die derzeitige Nutzung stellt eine Beeinträchtigung dar. Bei einer Intensivierung der Erholungsnutzung, noch dazu zu Gunsten einer durch lenkende Maßnahmen schwer beeinflussbare Klientel, ist von einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotopflächen auszugehen. Dies fällt unter die Verbotsstatbestände nach § 30 BNatSchG. Die Möglichkeit eines Ausgleichs ist aufgrund der Standortgebundenheit nicht möglich.

Darüber hinaus müsste der Nachweis erbracht werden, dass das Vorhaben mit den Zielen für das FFH-Gebiet „Küstenlandschaft Bottsand-Marzkamp und vorgelagerte Flachgründe“ und dem EU-Vogelschutzgebiet „östliche Kieler Bucht“ vereinbar ist (Verträglichkeitsprüfung). Zum Dritten befindet sich der betroffene Bereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Die zu beachtenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen stellen ein nach gutachterlicher Einschätzung unüberwindliches Planungshindernis dar.

Entwicklungsperspektiven

Eine Entwicklungsperspektive besteht in der Aufrechterhaltung und behutsamen Weiterentwicklung der derzeitigen Nutzung. Die weitere Entwicklung soll unter Berücksichtigung einer Zonierung erfolgen, wobei die Nutzungsintensität von Südwesten nach Nordosten abnimmt.

Der dem Ehrenmal vorgelagerte Abschnitt, der durch Wassersport und Gastronomie bereits in Anspruch genommen wird, bietet sich als ein Schwerpunktbereich für (Wasser)sportliche und spielerische Freizeitaktivitäten einer überwiegend jüngeren Zielgruppe an, auch in Verbindung mit entsprechenden kommerziellen oder organisierten Angeboten. Hierfür spricht, dass der Bereich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt und eine entsprechende Infrastruktur vorhanden ist.

Der vorhandene Spielplatz wäre geeignet für die Herstellung eines naturnahen Erlebnisspielplatzes.

Innerhalb des daran anschließenden Küstenabschnittes soll keine Intensivierung der Erholungsnutzung stattfinden, die bestehende Nutzung (Naturerlebnisraum) jedoch möglich bleiben. Dabei ist zu prüfen, ob der Bereich um den Strandsee, insbesondere der nördlich des Strandsees verlaufende Strandabschnitt, während der Brutzeit über das bisherige Maß hinaus von der Betretung ausgeschlossen werden kann.

Biotoppflegemaßnahmen

Von der Ausbreitung von Neophyten, hier der Kartoffelrose, geht eine ernsthafte Gefährdung der Grau- und Weißdünenvegetation aus, da diese Art in der Lage ist, unter Verdrängung anderer Arten große Areale zu besiedeln. Damit geht gleichzeitig auch Erholungsfläche verloren

Die Art ist nicht durch Rückschnitt, sondern nur durch Rodung, d.h. Entnahme inkl. der Wurzeln, zurück zu drängen. Damit verbundene „Flurschäden“ bieten neue Besiedlungsfläche für die typischen Arten der Weißdünen.

Es wird empfohlen, die Maßnahme im Winter, im Turnus von 3 - 4 Jahren durchzuführen (z.B. 1/3 oder 1/4 der Fläche /Jahr), da das Roden dann noch mit vergleichbar geringerem Aufwand verbunden ist. Ziel ist nicht die vollständige Ausmerzungen, sondern die Vermeidung großflächiger Verbreitung.

Zu berücksichtigende Bestimmungen nach dem Landeswassergesetz (LWG)

Gemäß § 78 LWG sind Nutzungen auf Küstenschutzanlagen, in den Dünen oder auf den Strandwällen, wie z.B. die Entfernung von schützendem Bewuchs, die Entnahme von Sand, Kies oder Grassoden, die Durchführung von Abgrabungen oder Aufschüttungen sowie die Errichtung von Anlagen jeder Art, sowie an Steilufern und innerhalb eines Bereiches von 50 m landwärts der oberen Böschungskante, verboten.

Gemäß Abs. (4) sind Ausnahmen von diesem Verbot unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Vor Durchführung von Maßnahmen ist zu prüfen, inwieweit eine Ausnahme genehmigt werden muss.

8.4 Biotopverbund und Biotopvernetzung

Die wichtigsten Verbundachsen der Gemeinde sind

- die an der nordöstlichen Gemeindegrenze verlaufende Hagener Au und
- die Küste

Zur Hagener Au werden aufgrund der laufenden Planungen (Managementplan für das FFH-Gebiet „Hagener Au und Selenter See“, vgl. Ziff. 8.1) keine Entwicklungsvorschläge gemacht. Hinweise zur Entwicklung der Küste sind Ziff. 8.3.2 zu entnehmen.

Innerhalb der Agrarlandschaft wird die Biotopvernetzung durch das vorhandene Knicknetz hergestellt. Aufgrund der Auflockerung der Strukturen ist die Vernetzung nicht überall gegeben. Es existieren etliche Knickabschnitte, die vereinzelt, d. h. ohne Anbindung an andere Knicks oder Gehölzstrukturen in der Feldmark gelegen sind.

Innerhalb der Agrarlandschaft gehört die Schließung des Knicknetzes zu den Maßnahmen, die aus Sicht des Naturschutzes besondere Priorität genießen. Da dies jedoch nicht im Ermessen der Gemeinde liegt und da außerhalb der Bereiche für die bauliche Entwicklung keine Veränderungen absehbar sind, die der Gemeinde die Möglichkeit der Einflussnahme eröffnen, wird auf eine entsprechende Darstellung im Entwicklungsplan verzichtet.

Anders verhält es sich in den Bereichen, in denen eine bauliche Entwicklung vorgesehen ist. Hier enthält der Entwicklungsplan die Darstellung einer Verbundachse, die sich durch die Vernetzung vorhandener Biotopflächen mit den geplanten Grünachsen herstellen lässt. Mit relativ geringem Flächenaufwand besteht hier die Möglichkeit, eine von der freien Landschaft in die Siedlung hineinreichende Achse zu schaffen, die sich durch eine hohe Strukturvielfalt und Biotopdichte auszeichnet. Der innerhalb der Siedlung verlaufende Abschnitt würde gleichzeitig der Eingrünung, räumlichen Gliederung und Naherholung dienen.

8.5 Flächen und Eignungsbereiche für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

8.5.1 Flächen im Eigentum der Stiftung Naturschutz

Der Landschaftsplan übernimmt nachrichtlich die Flächen, die sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz befinden. Die Flächen wurden von der Stiftung Naturschutz für die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen erworben. Sie werden dieser Zweckbestimmung gemäß als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Eine Darstellung der einzelnen Maßnahmen erfolgt nicht, da diese von der Stiftung Naturschutz bestimmt werden bzw. sich aus dem derzeit in Aufstellung befindlichen Managementplan für das FFH-Gebiet „Hagener Au und Passader See“ ergeben.

8.5.2 Flächen für Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

Maßnahmen, die im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung¹⁴ zum Ausgleich oder als Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft durchgeführt werden oder durchgeführt worden sind, werden nachfolgend zusammenfassend als Kompensationsmaßnahmen bezeichnet.

8.5.2.1 Kompensationsflächen für in der Vergangenheit vollzogene Eingriffe in Natur und Landschaft

Innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich vier Flächen, auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für verschiedene Eingriffe in Natur und Landschaft durchgeführt worden sind. Sie werden der Zweckbestimmung gemäß als Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt, mit dem Zusatz A (in Anlehnung an die Landschaftsplanverordnung von 1994).

Ein weiterer Teil der in der Vergangenheit fällig gewordenen Kompensationsmaßnahmen wurde außerhalb des Gemeindegebietes erbracht. Die Gemeinde Laboe verfügt über ein Ökokonto in außerhalb des Gemeindegebietes.

8.5.2.2 Eignungsflächen und -bereiche für zukünftige Kompensationsmaßnahmen

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Laboe werden Vorhaben vorbereitet (Entwicklung von Bauflächen, Umgestaltung von Verkehrsflächen) die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind. Hierfür werden entsprechend der Eingriffsregelung gemäß § 8 LNatSchG Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

Der Umfang der dafür erforderlichen Maßnahmen lässt sich auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan/Landschaftsplan) noch nicht exakt ermitteln, da er u. a. von den auf nachgeordneter Ebene noch möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen abhängt. Eine überschlägige Berechnung auf der Grundlage der in Anspruch genommenen Flächen ist jedoch möglich und im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt

¹⁴ Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, die besagt, dass derjenige, der in Natur und Landschaft eingreift für die damit verbundenen Beeinträchtigungen einen Ausgleich oder Ersatz zu leisten hat, wurde 1976 in das deutsche Naturschutzrecht eingeführt und ist seitdem Bestandteil des Naturschutzrechts auf Bundes- und Länderebene. Derzeitige Rechtsgrundlage: § 18 BNatSchG/§8 LNatSchG

Tabelle 10: Kompensationsbedarf aus Neudarstellungen des F-Plans

				Kompensations- grundrahmen Boden+ Lebens- räume allgemei- ner Bedeutung (1 : 0,5)	Kompen- sation für Biotope (1:2) und Wald (1:1 oder 1:2, in Abhän- gigkeit vom Be- stands- alter)	
Planung		Biotope ohne Knicks	Wald			
	ha	ha	ha	ha	ha	ha
Sonderbaufläche Wassersport	0,11		0	0,05		
Sonderbaufläche Fremdenverkehr	0,55			0,28		
W2	9,2	0,04	0	4,60	0,08	
Ortsrand, südl. Mergelkamp (ehemals W3)	2,30		0	1,15		
W1	7,73	0	0	3,87		
Gewerbe	4,11	0	0	2,06		
Mischbaufläche	1,30			0,65		
Zwischensumme	23,00					
größere Innenbe- reichsflächen						
Ortsmitte	2,30	0,04		0 nach § 13a BauG	0,08	
Steiner Weg	1,70		1,12	0 nach § 13a BauG	1,12 - 2,24	
Summe				12,66	1,28 - 2,4	
Gesamt						13,94 / 15,06

Demzufolge beträgt der Flächenbedarf für die Kompensation von Eingriffen in Boden und in Lebensräume von allgemeiner Bedeutung (Kompensationsgrundrahmen) rd. 12,5 ha. Hinzu kommen rd. 1,12 - 2,4 ha Waldersatz (in Abhängigkeit vom Alter des Bestandes) sowie rd. 1.600 m² Kompensation für Eingriffe in geschützte Biotope (Kleingewässer).

In der Berechnung noch nicht erhalten sind die Kompensation für die Beseitigung von rd. 650 m Knick. Zum Umfang möglicher artenschutzrechtlicher Ausgleichs-

maßnahmen können noch keine Aussagen gemacht werden. Die betroffene Innenbereichsfläche hat eine Fläche von rd. 0,9 ha.

Für die Ausweisung bzw. den Erwerb von Kompensationsflächen sind aus Sicht der Landschaftsplanung die in Tabelle 12 aufgeführten Flächen bzw. Bereiche geeignet. Insgesamt handelt es sich um eine Fläche von rd. 20 ha, 15 ha im Hangbereich zur Au und 5 ha im Bereich der geplanten Biotopverbundachse. Darüber hinaus verfügt die Gemeinde über ein Ökokonto außerhalb des Gemeindegebietes, auf dem (Stand Mai 2012) noch 1,61 ha verfügbar sind.

Tabelle 11: Eignungsbereiche für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen

Fläche/Bereich	Entwicklungsalternativen	Wirkungen/Auswirkungen auf den Naturhaushalt
Landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzend an die Niederung der Hagener Au	<ul style="list-style-type: none"> – Sukzession (langfristig Wald) – Gelenkte Sukzession (langfristig halboffene Gebüschrachen) – Anlage von Gehölzstreifen – Naturwald 	<ul style="list-style-type: none"> – Entstehung naturnaher Lebensräume für Gebüschrücker und/oder Arten der halboffenen Landschaften – Abpufferung stofflicher Einträge in die Niederung
Biotopverbundachse/Grünachse im südlichen Gemeindegebiet	<ul style="list-style-type: none"> – Knicks/Redder, – Gewässer, – Extensivgrünland, – breite naturnahe Säume, gelenkte Sukzession 	<ul style="list-style-type: none"> – Ausgleich für Knickverlust – Lebensraum für Arten der Kleingewässer und Teiche – Lebensraum für Gebüschrücker – Herstellung eines Biotopverbundes/Vernetzung durch Verdichtung von Trittstein-Biotopen und Vernetzungsstrukturen
Agrarlandschaft	Schließung von Knicklücken	Ausgleich für den Verlust von Knicks

8.6 Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft

8.6.1 Erhalt wertvoller Blickbezüge

Von der K 30 aus bieten sich dem Betrachter attraktive Ausblicke in die Landschaft. An etlichen Stellen eröffnet sich ein Fernblick über die saftwellige Knicklandschaft hinweg bis zur Ostseeküste bei Stein/Wendtorf.

Diese für das Landschaftserleben wichtigen Blickbezüge sind zu erhalten. Dies beinhaltet auch, dass die besondere Eigenart der dort vorhandenen Landschaft zu erhalten ist. Landschaftsfremde Elemente wie moderne Siedlungssplitter aber auch Verkehrs- und Erholungsinfrastruktur sollen zumindest innerhalb der für die Erhal-

tung der Blickbezüge wichtigen Korridore nicht eingerichtet werden. Sie sollen sich vielmehr an den bereits vorhandenen Siedlungssplittern konzentrieren. Darüber hinaus sind auch dann die jeweiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild – unter Berücksichtigung der Blickbezüge – im Einzelfall zu untersuchen um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden.

8.6.2 Ordnungs- und Gestaltungsbedarf

Unter dem Begriff „Ordnungs- und Gestaltungsbedarf“ wird in vier Bereichen auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Aufbesserung des Ortsbildes- bzw. Landschaftsbildes und zu Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes hingewiesen.

Ortseingangssituation; Abzweigung Brodersdorfer Weg von der K 30

Die derzeitige Situation ist in mehrfacher Hinsicht unbefriedigend (ungenügend eingegrünte gewerblich genutzte Fläche als erster Eindruck, unbefriedigende Verkehrsführung). Hier bietet sich im Zuge der baulichen Entwicklung und des gemäß Neudarstellung des Flächennutzungsplanes vorgesehen Kreisverkehrs, die Möglichkeit einer gestalterischen Aufwertung.

Parkplatz Aukrug, Strandcafe.

In dem Bereich zwischen der Gaststätte Aukrug und der Abzweigung des Fördewanderweges, der hier sowohl unterhalb als auch oberhalb der fossilen Steilküste verläuft (vgl. Ziff. 6.3), treffen eine Vielzahl von Nutzungen aufeinander (Gastronomie mit Ziel- Quellverkehr, Ausflügler, Strandbesucher, Radler und Fußgänger, die vom Fördewanderweg kommen). Dies führt bisweilen zu Konflikten zwischen den verschiedenen Nutzergruppen.

Vom Parkplatz aus kommend ist darüber hinaus die Wegeführung schwer erkennbar. Der untere Weg ist für Menschen mit Behinderung nicht zugänglich. Der Zugang zum oberen Weg ist schwer zu finden.

Es besteht insgesamt ein Bedarf an einer Ordnung und Gestaltung der Nutzung.

Fördewanderweg, oberhalb des fossilen Kliffs

Der Weg befindet sich derzeit (Bestandsaufnahme 2011/2012) in einem sehr schlechten Zustand.

Davon unabhängig ist der Weg in der derzeitigen Form für Erholungssuchende unattraktiv. Er wird beidseitig von dichten Gehölzbeständen gesäumt und ist dadurch voll beschattet. Für dafür empfängliche Menschen stellt eine solche Konstellation darüber hinaus einen Angstraum dar. Blickbezüge zum Wasser fehlen.

Auch bei Wiederherstellung der Verkehrssicherheit sind die vorhandenen Defizite nicht behoben. Es besteht darüber hinausgehend ein grundsätzlicher Gestaltungsbedarf (Breite, randlicher Bewuchs, Ausstattung mit Infrastruktur).

Der Schutzstatus der vorhandenen Strukturen (Biotopschutz, Artenschutz) ist bei der Planung zu berücksichtigen.

Bauentwicklungsfläche nordöstlich des Ehrenmals

Die Fläche liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes, jedoch an exponierter Stelle. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild können hier nicht pauschal mit Eingrünungsmaßnahmen vermieden werden. Der Landschaftsplan verzichtet daher auf die Darstellung von Eingrünungsmaßnahmen und weist stattdessen auf den besonderen Gestaltungsbedarf hin.

Es ist erforderlich, bei der Gestaltung der zukünftigen Nutzung – auch der Gebäude – die Wirkungen auf das Landschaftsbild im Zusammenwirken mit dem Ehrenmal (Umgebungsschutz, vgl. Ziff. 4.5) zu prüfen und hieraus die erforderlichen Maßnahmen abzuleiten.

8.7 Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich

Die wichtigen innerörtlichen Grünflächen werden entsprechend dem Bestand übernommen.

Die zukünftige Entwicklung von Freiräumen im besiedelten Bereich ergibt sich aus den dargestellten Grünachsen. Die Grünachsen sind als breite, naturnah gestaltete multifunktionale Grünzüge zu entwickeln.

8.8 Maßnahmen zur Verbesserung der Erholungsinfrastruktur

8.8.1 Erschließung des Hinterlandes, Anbindung an die Nachbargemeinden

Zur fußläufigen Erschließung des Hinterlandes ist die Herstellung einer Anbindung an die Gemeinde Stein, mit Querung der Hagener Au sowie eine Anbindung an die Gemeinde Brodersdorf anzustreben. Derzeit existieren abschnittsweise Feldwege bzw. Wirtschaftswege, die jedoch in der freien Feldmark enden.

Im Rahmen der zukünftigen baulichen Entwicklung sind innerhalb eines Teiles der vorgesehenen Grünzüge fußläufige Verbindungen herzustellen.

Die geplanten Wege sollen für Fußgänger und Radfahrer nutzbar sein. Ob dies auf einer gemeinsamen Trasse oder auf getrennten Spuren realisierbar ist, ist im Einzelfall auf nachgeordneter Ebene zu prüfen entscheiden. Die Wege sollen teilversiegelt hergestellt werden.

8.8.2 Reitwegenetz

Es besteht ein gewisser Nutzungsdruck durch Reiter im Ort. Ein Reitwegenetz fehlt. Regelungen und Angebote zum Reiten in der Landschaft bedürfen einer vertiefenden Untersuchung.

Das Reiten auf Privatwegen und öffentlichen Wegen ist erlaubt, wenn die Wege trittfest sind (§ 30 (2) LNatSchG. Das Reiten auf Strandabschnitten mit regem Badebetrieb ist in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September verboten (§ 32 LNatSchG).

9 Quellenverzeichnis

- ADAM K, NOHL W., VALENTIN W: (1986): Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft; im Auftrag des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen
- ARCHÄOLOGISCHES LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011/2012): mündliche und schriftliche Mitteilungen
- BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE (1999): Bodenübersichtskarte 1:200.000
- GEMEINDE LABOE (1998): Landschaftsplan der Gemeinde Laboe, Planverfasser: Planungsgruppe Landschaft und Natur GmbH, Nortorf
- GEMEINDE LABOE: Internetportal der Gemeinde Laboe
- GEMEINDE LABOE (2008/2009): „Laboe hat mehr als Meer“, Workshop zum Leitbild der Gemeinde Laboe
- GEMEINDE LABOE (2012): Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes – Entwurf, Planverfasser: B2K-Architekten und Stadtplaner, 24103 Kiel
- GEWÄSSERUNTERHALTUNGSVERBAND SELENTER SEE (2009): Vorplanung für die „Hagener Au“, Gew. Nr. 1, Planverfasser: Ingenieurgesellschaft Heidt & Peters mbH, 29223 Celle, BBS Büro Greuner-Pönicke, 24111 Kiel
- HÖRGER-AHLERS, S. (2010): Bericht über zwei Neufunde von Süßgräsern (Poaceae) in Schleswig-Holstein im Bereich der Dünenlandschaft Laboe (Kieler Förde). Kiel. Not. Pflanzenkd. 37: 45–54, Kiel
- KREIS PLÖN, UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE (2011): Liste der Kulturdenkmale in der Gemeinde Laboe, schriftliche Stellungnahme
- KREIS PÖN, UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (2011/2012): mündliche und schriftliche Mitteilungen
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2012): Biotoptypenkarte für das FFH-Gebiet „Hagener Au und Passader See“, mündliche und schriftliche Mitteilungen
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2011): Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresübersicht 2010
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT (2000): Biotoptypen Schleswig-Holsteins mit Hinweisen für die Eingriffs-Ausgleichsregelung
- LANDESVERMESSUNGSAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN: Topographische Karte 1: 25.000, digitale Ortholuftbilder
- LAND SCHLESWIG-HOLSTEIN: Internetportal des Landes Schleswig-Holstein
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2012): Internetportal Agrar- und Umweltatlas; Steckbriefe, Erhaltungsziele und Detailinformationen zu Natura 2000-Gebieten
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES S.-H. (2000): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCLESWIG-HOLSTEIN (2011): Umsetzung der Richtlinie 2007/60/EG des europäischen

Prlamentes und des Rates vom 23.10.2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken in der FGE Schlei / Trave

Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos (gem. art. 4) und Bestimmung der Gebiete mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko (gem. Art. 5)

STIFTUNG NATURSCHUTZ (2012): mündliche und schriftliche Mitteilungen